

DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Bericht
über die Prüfung

des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022
und des Lageberichtes 2022

Abwasserwerk Leopoldshöhe,
Leopoldshöhe

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. Prüfungsauftrag	1
II. Grundsätzliche Feststellungen	2
Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
1.1.1. Rechnungswesen	7
1.1.2. Wirtschaftsplan	7
1.2. Jahresabschluss	8
1.3. Lagebericht	8
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
3. Wirtschaftliche Verhältnisse	10
3.1. Vermögens- und Finanzlage	10
3.2. Ertragslage	15
V. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	17
VI. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	18
VII. Unterzeichnung des Prüfungsberichts	22

ANLAGEN

	<u>Anlage</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2022	I/1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022	I/2
Anhang für das Geschäftsjahr 2022	I/3
Lagebericht	II
Bestätigungsvermerk	III
Erläuterungen zum Jahresabschluss	IV
Rechtliche Verhältnisse, wichtige Verträge und technisch-wirtschaftliche Grundlagen	V
Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW PS 720	VI
Allgemeine Auftragsbedingungen	VII

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
a.F.	alte Fassung
bzw.	beziehungsweise
D&O-Versicherung	Directors-and-Officers-Versicherung
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
EU	Europäische Union
ff.	fortfolgende
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GPA NRW	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
KAG	Kommunalabgabengesetz
KGL	Kommunales Gebäudemanagement Leopoldshöhe
i.S.d.	im Sinne des
i.V.	im Vorjahr
i.V.m.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IT	Informationstechnologie
KAG	Kommunalabgabengesetz
LIL	Leopoldshöher Immobilien- und Liegenschaftsverwaltung (LIL), Leopoldshöhe
LWG NRW	Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
n.F.	neue Fassung
OP-Liste	Liste der offenen Posten
PS	Prüfungsstandard des IDW
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
*	+ = <i>Ergebnisverbesserung</i> , - = <i>Ergebnisrückgang</i>

I. Prüfungsauftrag

Mit Zustimmung des Betriebsausschusses Eigenbetriebe vom 29. März 2022 wurden wir beauftragt, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht zum 31. Dezember 2022 des

Abwasserwerk Leopoldshöhe, Leopoldshöhe,
– nachfolgend auch „AWL“ oder „Betrieb“ genannt –

zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31. Dezember 2022 des Betriebes sind gemäß § 103 GO NRW sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen und unter zusätzlicher Beachtung von § 53 Abs. 1 HGrG zu prüfen.

Form und Inhalt unseres Prüfungsberichtes folgen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichtserstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Bei der Darstellung von T€- und %-Angaben können Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten auftreten, die sich jedoch nicht auf die Prüfungsergebnisse auswirken.

Dem Bericht sind der geprüfte Jahresabschluss als Anlage I/1 (Bilanz), I/2 (Gewinn- und Verlustrechnung) und I/3 (Anhang) sowie der Lagebericht als Anlage II beigefügt. Der Bericht enthält vorweg eine Stellungnahme zur Beurteilung der Lage des Betriebes durch die Betriebsleitung (Abschnitt II). Erläuterungen zur Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse im Einzelnen sowie die Wiedergabe des aufgrund der Prüfung erteilten Bestätigungsvermerks folgen in den Abschnitten III bis VI.

Die gesetzlich nicht geforderte Aufgliederung und Erläuterung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurde auftragsgemäß als Anlage IV beigefügt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage VII beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017.

II. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Der Lagebericht wurde von der Betriebsleitung des Betriebes in eigener Verantwortung erstellt. Die für die Beurteilung der Lage des Betriebes besonders bedeutsamen Aussagen des Lageberichtes fassen wir wie folgt zusammen:

Zur Beurteilung der Lage des Betriebes durch die Betriebsleiter nehmen wir nachfolgend Stellung und heben die wesentlichen Angaben hervor:

- Der Lagebericht enthält nach unserer Einschätzung folgende Kernaussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Betriebes:

Im Wirtschaftsjahr 2022 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von T€ 1.171 erzielt, der um T€ 324 unter dem Planansatz lag. Das niedrigere Ergebnis resultierte hauptsächlich aus insgesamt höheren Aufwendungen und geringeren Erträgen aus Schmutzwasser. Die Materialaufwendungen lagen um T€ 54, die Abschreibungen um T€ 79 und die sonstigen Aufwendungen um T€ 25 über den Planansätzen, während Personalaufwendungen um T€ 15 und die Zinsaufwendungen um T€ 26 unter den geplanten Werten lagen.

Die Umsatzerlöse blieben im Vorjahresvergleich nahezu unverändert. Die Gebühren für Schmutzwasser betragen unter Berücksichtigung der Abwassergebührenhilfe 3,98 €/m³ (i.V. 4,00 €/m³). Die Schmutzwassermenge verringerte sich um 27.890 m³ auf 642.992 m³. Für Regenwasser wurde eine Gebühr von 1,04 € je m² (i.V. 1,05 € je m²) bebauter bzw. befestigter Fläche angesetzt.

Der Vermögensplan des Abwasserwerkes sah Investitionen von T€ 1.181 vor. Tatsächlich wurden Investitionen in Höhe von T€ 1.175 durchgeführt.

Der Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit belief sich auf T€ 2.671 (i.V. T€ 2.097).

- Der Lagebericht enthält nach unserer Einschätzung folgende zentrale Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren Chancen und Risiken:

Der Vermögensplan des Abwasserwerkes sieht für 2023 Investitionen von T€ 1.380 und für 2024 von T€ 4.229 vor. Diese sollen insbesondere aus Abschreibungen und Kanalanschlussbeiträgen finanziert werden.

Nicht abzusehen sind die Herausforderungen, die sich mittel- und unmittelbar aus dem Krieg in der Ukraine entwickeln werden. Inflation, steigende Energiekosten und Unsicherheiten in existenziellen Lieferketten wird auch den Abwasserbetrieb vor große Herausforderungen stellen.

Die Betriebsleitung geht dennoch davon aus, dass für 2023 ein positives Jahresergebnis von rd. T€ 939 erwirtschaftet wird, der unter Berücksichtigung der Anlagenkapitalverzinsung dem Kernhaushalt der Gemeinde Leopoldshöhe zugeführt werden soll.

Die Beurteilung der Lage des Betriebes ist nach den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen – insbesondere den Jahresabschlussunterlagen, Betriebsausschussprotokollen und Planungsrechnungen – plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die im Lagebericht enthaltenen Einschätzungen und Prognosen zum Fortbestand und zur künftigen Entwicklung sind nachvollziehbar. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

Darüberhinausgehende berichtspflichtige Tatsachen, die den Bestand des Betriebes gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, haben wir bei der Durchführung der Prüfung nicht festgestellt.

III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Abschlussprüfung ist der nach den Vorschriften der EigVO NRW erstellte Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022.

Für Aufstellung und Inhalt dieses Jahresabschlusses und des Lageberichtes und die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie die uns gemachten Angaben liegt die Verantwortung bei den Betriebsleitern des AWL. Es ist Aufgabe des Abschlussprüfers, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich daraus üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Unsere Prüfung erstreckte sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Risiken beachtet und in versicherungstechnischer Hinsicht ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Bei unserer Prüfung haben wir die §§ 316 ff. HGB und die vom IDW dargelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet.

Wir haben unsere Prüfung nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkannt werden können. Dazu wurden Risikofaktoren identifiziert und analysiert, um eine Differenzierung zwischen kritischen und weniger kritischen Prüfungsgebieten zu ermöglichen und die risikoorientierte Prüfungsstrategie für die einzelnen Prüfungsgebiete festzulegen.

Die Prüfungsstrategie haben wir auf der Grundlage der Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit sowie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebs, der Erwartung über mögliche Fehler sowie des Verständnisses vom rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem entwickelt.

Ausgehend von unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurde das Prüfungsprogramm so bestimmt, dass unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit die geforderten Prüfungsaussagen mit hinreichender Sicherheit möglich werden.

Sowohl analytische Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) als auch Einzelfallprüfungen (Überprüfung von Geschäftsvorfällen sowie von Beständen) wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens durchgeführt.

Aus den bei unserer Prüfung getroffenen Feststellungen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Entwicklung der Umsatzerlöse
- Entwicklung der Materialaufwendungen

Die Feststellungen aus der vorangegangenen Abschlussprüfung haben wir berücksichtigt. Der von uns geprüfte und mit dem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde vom Rat der Gemeinde Leopoldshöhe in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2022 festgestellt.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, sowie des IT-Systems als dessen Teil, haben wir keine Mängel festgestellt. Eine Ausweitung unserer Prüfungshandlungen bzw. Änderung unserer Prüfungsschwerpunkte war demnach nicht erforderlich.

Analytische Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Einzelfallprüfungen haben wir nach bewusster Auswahl durchgeführt. An der Inventuraufnahme der Vorräte haben wir im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung des Postens nicht beobachtend teilgenommen.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten wurden durch Saldenlisten sowie entsprechende OP-Listen nachgewiesen.

Der Nachweis der übrigen Vermögens- und Schuldposten erfolgte durch Bücher, Verträge sowie sonstige Unterlagen und Belege sowie Bankauszüge. Die Guthaben bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden durch Saldenbestätigungen, Jahreskontoauszüge und Tilgungspläne belegt.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund führte im Juni bis Juli 2022 eine Betriebsprüfung nach § 28p Viertes Buch Sozialgesetzbuch durch. Geprüft wurden die Jahre 2018 bis 2021. Hinsichtlich der Prüfung der Künstlersozialabgabe und der Prüfung im Auftrag der Unfallversicherung nach § 166 Abs. 2 SGB VII ergaben sich keine Feststellungen.

Beanstandungen ergaben sich hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Auswertung der Vergütungen und Einsatzgelder der ehrenamtlichen Feuerwehr. Die Beiträge zur Sozialversicherung wurden anhand der Summen der gezahlten Arbeitsentgelte ermittelt, da die Aufzeichnungspflichten nur unzureichend erfüllt waren. Eine Zuordnung der Nachzahlungsbeträge auf die Mitarbeiter des Abwasserwerkes, die der freiwilligen Feuerwehr angehören, war daher nicht möglich.

Weitere Prüfungen anderer Stellen haben nach den uns gegebenen Auskünften im Berichtsjahr nicht stattgefunden.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebs vermittelt. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet worden sind.

Der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir den vom Institut der Wirtschaftsprüfer veröffentlichten Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) zugrunde gelegt.

Die Prüfung wurde von uns im Zeitraum von Juni bis August 2023 (mit Unterbrechungen) in unseren Büroräumen in Bielefeld durchgeführt. Für den Datenaustausch wurden elektronische Formen genutzt. Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise standen uns zur Verfügung. Erbetene Auskünfte wurden uns von der Betriebsleitung und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt.

Die Betriebsleitung hat uns die berufsübliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss abgegeben, die wir zu unseren Akten genommen haben.

IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

1.1.1. Rechnungswesen

Nach unseren Feststellungen sind die Geschäftsvorfälle vollständig und richtig erfasst. Das Belegwesen ist geordnet und beweiskräftig. Der vorliegende Jahresabschluss wurde zutreffend aus dem Rechnungswesen entwickelt, das insgesamt den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.

Das Rechnungswesen des Abwasserwerkes erfolgt auf einer eigenen EDV-Anlage. Dabei werden die Dienste des Kommunalen Rechenzentrums Minden-Ravensberg/Lippe unter Verwendung des Programms „Rechnungswesen kommunal“ der DATEV e.G. in Anspruch genommen. Die Lohnbuchhaltung wird mittels des Programms „LOGA“ durchgeführt.

Bei der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die eingesetzten Verarbeitungsprogramme die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten nicht gewährleisten.

1.1.2. Wirtschaftsplan

Der für den Betrieb aufgestellte Wirtschaftsplan 2022 wurde vom Rat der Gemeinde Leopoldshöhe in der Sitzung am 31. März 2022 genehmigt. Der Wirtschaftsplan erfüllt die Anforderungen der EigVO NRW.

Der Vermögensplan enthielt alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Berichtsjahres und entsprach den Vorschriften des § 16 EigVO NRW. Das geplante Investitionsvolumen von T€ 1.181 wurde um T€ 6 unterschritten.

Der gemäß § 15 EigVO NRW aufgestellte Erfolgsplan sah einen Jahresüberschuss von T€ 1.495 vor. Tatsächlich wurde ein Jahresüberschuss von T€ 1.171 erzielt. Das um T€ 324 niedrigere Jahresergebnis war vor allem auf höhere Aufwendungen für Strom und die Unterhaltung von Maschinen und Kanälen sowie höhere Abschreibungen zurückzuführen.

1.2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde nach Form und Inhalt entsprechend den Vorschriften der §§ 21 - 24 der EigVO NRW und den Vorschriften des Handelsgesetzbuches erstellt. Er wurde ordnungsgemäß aus den Konten der Buchhaltung des Betriebes abgeleitet. Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen und vollständig erfasst. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Die für große Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften einschließlich des Stetigkeitsgrundsatzes wurden beachtet.

Die gesetzlich geforderten Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und die sonstigen Pflichtangaben zum Jahresabschluss sind im Anhang vollständig gemacht. Der Anhang entspricht in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorschriften.

Abschließend ist festzustellen, dass die Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten in der von uns geprüften Bilanz unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nach dem Grundsatz der Vorsicht erfolgt ist.

1.3. Lagebericht

Der beigefügte Lagebericht (Anlage II) der Betriebsleitung enthält nach unseren Feststellungen die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben des § 289 HGB sowie des § 25 EigVO. Die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts wurden beachtet. Er steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind im Lagebericht zutreffend dargestellt.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes.

Die wesentlichen Bewertungsgrundlagen, die im Anhang dargestellt sind, betreffen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie wertbestimmende Faktoren. Änderungen von Bewertungsgrundlagen wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen.

Der Betrieb hat im Berichtsjahr keine Ermessensspielräume ausgeübt, die einen wesentlichen Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf den Jahresabschluss haben wir bei unserer Prüfung nicht festgestellt.

Nach unserer Überzeugung berücksichtigt der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 die zu bilanzierenden Risiken in einem angemessenen Umfang. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Berichtszeitraum nicht durch bilanzpolitische Maßnahmen beeinflusst.

3. Wirtschaftliche Verhältnisse3.1. Vermögens- und Finanzlage

	31.12.2022		31.12.2021		Ver- änderung	
	<u>T€</u>	<u>%</u>	<u>T€</u>	<u>%</u>	<u>T€</u>	
<u>Aktivseite</u>						
Immaterielle Vermögensgegenstände	573	2	607	2	-	34
Sachanlagen	26.096	90	26.101	90	-	5
<u>langfristiges Vermögen</u>	<u>26.669</u>	<u>92</u>	<u>26.708</u>	<u>92</u>	-	<u>39</u>
Vorräte	14	-	15	-	-	1
kurzfristige Forderungen						
- an Dritte	19	-	15	-	+	4
- an die Gemeinde / andere Eigenbetriebe	1.872	7	1.555	5	+	317
flüssige Mittel	429	1	816	3	-	387
<u>kurzfristiges Vermögen</u>	<u>2.334</u>	<u>8</u>	<u>2.401</u>	<u>8</u>	-	<u>67</u>
<u>Gesamtvermögen</u>	<u>29.003</u>	<u>100</u>	<u>29.109</u>	<u>100</u>	-	<u>106</u>
<u>Passivseite</u>						
Eigenkapital	8.093	28	7.922	27	+	171
empfangene Ertragszuschüsse	8.544	29	8.940	31	-	396
Darlehen	9.862	34	10.464	36	-	602
<u>langfristiges Kapital</u>	<u>26.499</u>	<u>91</u>	<u>27.326</u>	<u>94</u>	-	<u>827</u>
kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber						
- Kreditinstituten	691	2	784	3	-	93
- Dritten	1.079	4	942	3	+	137
- der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben	734	3	57	-	+	677
<u>kurzfristiges Kapital</u>	<u>2.504</u>	<u>9</u>	<u>1.783</u>	<u>6</u>	+	<u>721</u>
<u>Gesamtkapital</u>	<u>29.003</u>	<u>100</u>	<u>29.109</u>	<u>100</u>	-	<u>106</u>

Für die Bilanzanalyse haben wir die einzelnen Bilanzposten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgeteilt bzw. zusammengefasst und gegliedert. Gliederungsmerkmal war auf der Vermögensseite die Dauer der Gebundenheit an den Betrieb, auf der Schuldenseite die Dauer der Verfügbarkeit. Bei dieser Gliederung wurden auf der Passivseite die Darlehen um die im nächsten Jahr fälligen Tilgungsraten vermindert, die wir dem kurzfristigen Bereich zugeordnet haben.

Das Anlagevermögen war gekennzeichnet durch eine branchenüblich hohe Anlagenintensität (92 %). Die Buchwerte der Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenstände nahmen um T€ 39 ab. Dabei standen Investitionen von T€ 1.175 Abschreibungen von T€ 1.214 gegenüber. Die Investitionen betrafen im Wesentlichen ein Grundstück (T€ 110), Abwasserreinigungs- (T€ 99), Abwassersammelanlagen (T€ 927) und Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung (T€ 18).

Das kurzfristige Vermögen sank um T€ 67 auf T€ 2.334. Die Forderungen gegenüber der Gemeinde/anderen Eigenbetrieben erhöhten sich um T€ 317. Von den Forderungen zum 31. Dezember 2022 betrafen T€ 1.827 (i.V. T€ 1.138) das Wasserwerk aus der Abwicklung der Schmutzwassergebühren. Die flüssigen Mittel sanken um T€ 387.

Zur Entwicklung der flüssigen Mittel verweisen wir auf die nachfolgende Kapitalflussrechnung.

Auf der Passivseite nahm das Eigenkapital infolge des erwirtschafteten Jahresüberschusses von T€ 1.171 bei bereits beschlossenen und größtenteils abgeflossenen Gewinnausschüttungen von T€ 1.000 für 2022 um T€ 170 zu.

Die empfangenen Ertragszuschüsse wurden um T€ 396 niedriger als im Vorjahr ausgewiesen. Den Zugängen von T€ 40 standen Auflösungsbeträge von T€ 436 gegenüber.

Die langfristigen Darlehen verminderten sich infolge planmäßiger Tilgungen um T€ 601.

Das kurzfristige Kapital stieg im Vergleich zum Vorjahresstichtag insgesamt um T€ 721. Der Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber Fremden ist vornehmlich in den Zuführungen zu den Rückstellungen für Gebührenüberschüsse (T€ 197) begründet. Die höheren Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde/anderen Eigenbetrieben resultierten hauptsächlich aus der höheren Spitzabrechnung aus Schmutzwassergebühren (+ T€ 230), Weiterberechnungen von Baukosten von der KGL (T€ 191) sowie des noch nicht ausgezahlten, bereits beschlossenen Teilbetrages der Gewinnausschüttung 2022 (T€ 250).

Aus der nachfolgenden Darstellung ist die Relation des langfristigen Vermögens zum langfristigen Kapital zu entnehmen:

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
langfristiges Vermögen	26.669	26.708
langfristiges Kapital	<u>26.499</u>	<u>27.326</u>
<u>Unter- /Überdeckung</u>	<u>- 170</u>	<u>+ 618</u>

Das langfristige Vermögen ist zu rd. 99 % durch langfristiges Kapital finanziert. Zum 31. Dezember 2022 wurde eine Unterdeckung von T€ 170 (i.V. Überdeckung von T€ 618) ausgewiesen.

Die finanzwirtschaftlichen Vorgänge des Berichtsjahres stellen sich als Veränderung der als Finanzmittelfonds bezeichneten flüssigen Mittel in einer Kapitalflussrechnung gemäß DRS 2 bei indirekter Ermittlung des Cash-Flows aus der laufenden Geschäftstätigkeit wie folgt dar:

	<u>2 0 2 2</u>	<u>2 0 2 1</u>
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
1. Jahresüberschuss	+ 1.171	+ 1.213
2. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+ 1.214	+ 1.309
3. Erträge aus der Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	- 436	- 450
4. Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	+ 218	+ 299
5. Gewinne/Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	- 4	- 35
6. sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-	+ 4
7. Abnahme/Zunahme der Vorräte, der Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	- 321	- 520
8. Zunahme/Abnahme der kurzfristigen Verbindlichkeiten	+ 336	- 266
9. Zinsaufwendungen/Zinserträge	+ 493	+ 543
10. Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe 1. - 9.)	+ 2.671	+ 2.097
11. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögen	+ 4	+ 40
12. Einzahlungen aus Zuführungen zu den empfangenen Ertragszuschüssen	+ 40	+ 216
13. Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	- 1.175	- 625
14. erhaltene Zinsen	-	-
15. Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit (Summe 11. - 14.)	- 1.131	- 369
16. Zuführung zur Kapitalrücklage	-	-
17. Auszahlungen an die Gemeinde	- 750	- 1.000
18. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	-	-
19. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	- 684	- 720
20. gezahlte Zinsen	- 493	- 543
21. Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe 16. - 20.)	- 1.927	- 2.263
22. Zahlungswirksame Veränderung der Finanzmittelfonds	- 387	- 535
23. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+ 816	+ 1.351
24. Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+ 429	+ 816

Der Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit von T€ 2.671 (i.V. T€ 2.097) konnte den Cash-Flow aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zu rd. 87 % abdecken. Der Finanzmittelfonds verringerte sich stichtagsbezogen um T€ 387.

Im Überblick stellen wir im Folgenden die wesentlichen (Bilanz-) Kennzahlen im Dreijahresvergleich gegenüber:

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
Eigenkapital bezogen auf das Gesamtkapital	28 %	27 %	26 %
Eigenkapital bezogen auf das Gesamtkapital (ohne Ertragszuschüsse und Sonderposten)	40 %	39 %	37 %
Finanzierung der Investitionen in Sachanlagen durch verdiente Abschreibungen	100 %	100 %	100 %

Die Vermögens- und Finanzlage des Betriebes ist als stabil zu bezeichnen und entspricht guten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

3.2. Ertragslage

	<u>2022</u>		<u>2021</u>		Ver- änderung*	
	<u>T€</u>	<u>%</u>	<u>T€</u>	<u>%</u>	<u>T€</u>	
Erlöse aus Abwasserbeseitigung	4.219	100	4.210	100	+	9
Materialaufwand und Fremdleistungen	<u>927</u>	<u>22</u>	<u>809</u>	<u>19</u>	-	<u>118</u>
<u>Rohergebnis</u>	+ 3.292	78	+ 3.401	81	-	109
Abschreibungen	1.214	29	1.309	31	+	95
Personalaufwand	513	12	526	13	+	13
Finanzergebnis	- 494	12	- 543	13	+	49
sonstige Aufwendungen saldiert mit sonstigen Erträgen	<u>+ 100</u>	<u>2</u>	<u>+ 190</u>	<u>5</u>	-	<u>90</u>
<u>Jahresüberschuss</u>	<u>1.171</u>	<u>27</u>	<u>1.213</u>	<u>29</u>	-	<u>42</u>

Der Betrieb schloss das Geschäftsjahr mit einem Jahresüberschuss von T€ 1.171 ab, der um T€ 42 unter dem Vorjahresergebnis lag. Für diese Entwicklung waren zusammengefasst folgende Sachverhalte maßgebend:

Die Erlöse aus Abwasserbeseitigung entwickelten sich wie folgt:

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Schmutzwassergebühr	2.503	2.611
Niederschlagswassergebühr	1.499	1.516
Straßenentwässerung	380	380
Gebühren für Klärschlamm Entsorgung aus Hauskläranlagen	4	1
Landeszuweisung Abwassergebührenhilfe	29	-
Veränderung Rückstellung Gebührenüberschüsse	- 196	- 298
	<u>4.219</u>	<u>4.210</u>

Die Schmutzwassergebühren werden auf der Grundlage der Frischwasserverbräuche des jeweiligen Wirtschaftsjahres ermittelt. Bei der Ermittlung der Frischwassermenge sind die Frischwasserverbräuche um nachgewiesene Wasserentnahmen aus privaten Wasserversorgungsanlagen, wie z. B. privaten Brunnen und Regennutzungsanlagen, zu erhöhen und um auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen für z. B. Gartenbewässerung abzuziehen, soweit sie nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden.

Bei einer um 28 Tm³ geringeren Schmutzwassermenge sind bei einer leicht verringerten Gebühr von 3,98 €/m³ Abwasser die Schmutzwassergebühren um T€ 108 gesunken.

Die Regenwassergebühren, festgesetzt anhand der angeschlossenen Grundstückflächen, sanken gegenüber 2021 bei einer Regenwassergebühr unter Berücksichtigung der Landeszuweisungshilfe von 1,04 €/m² Grundstücksfläche geringfügig um T€ 17.

Die Abrechnung der Straßenentwässerungsgebühren erfolgte bis zur Fertigstellung des Straßenkatasters weiterhin pauschal aufgrund geschätzter Straßenflächen.

Gemäß Gebührennachkalkulation wurde für 2022 eine Gebührenunterdeckung für Schmutzwasser von T€ 29 und eine Gebührenüberdeckung für Regenwasser von T€ 52 ermittelt und in die Rückstellungen eingestellt. Im Zuge der rückwirkend ermittelten Aufteilung der Rückstellung für Gebührenüberschüsse auf Schmutz- und Niederschlagswasser und der im Rahmen der Gebührenkalkulation vorgenommenen Verrechnungen von Salden aus Vorjahren wurden entsprechende Anpassungsbuchungen (T€ 174) umsatzmindernd vorgenommen.

Die Materialaufwendungen erhöhten sich im Wesentlichen aufgrund gesteigerter Aufwendungen für den Strombezug sowie die Sanierung an Kanälen um T€ 118.

Der Personalaufwand verringerte sich trotz allgemeiner Tarifierung aufgrund von Umstrukturierungen des Personalbestandes um T€ 13.

Das Finanzergebnis beinhaltete die Zinsaufwendungen. Es betraf hauptsächlich Darlehenszinsen (T€ 68; i.V. T€ 45) sowie Aufwendungen für Swapgeschäfte (T€ 423; i.V. T€ 493).

Der Saldo aus sonstigen Erträgen und Aufwendungen lag mit T€ 100 um T€ 90 unter dem Vorjahressaldo von T€ 190. Ursächlich für diese Entwicklung waren insbesondere niedrigere Erträge aus Anlagenabgängen und geringere Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen, vermehrte Aufwendungen für die Zentralkläranlage Lage, höhere Rechts- und Beratungskosten und gestiegene Personalkostenerstattungen anteilig für das AWL Beschäftigter.

V. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Gemäß § 103 GO NRW ist die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation gemäß § 53 HGrG Teil der gesetzlichen Jahresabschlussprüfung. Der vom Institut der Wirtschaftsprüfer veröffentlichte Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) ist diesem Prüfungsbericht als Anlage VI beigelegt.

Die Betriebsleitungsorganisation entspricht in Zusammensetzung und Tätigkeit der Organe Gesetz und Satzung. Die Gremien sind ordnungsgemäß besetzt und waren bei den Entscheidungen beschlussfähig.

Das Rechnungswesen ist den Bedürfnissen des Betriebes angepasst. Das Instrumentarium in seiner Gesamtheit stellt sicher, dass die Betriebsleitung zeitnah über die wirtschaftliche Situation des Betriebes unterrichtet wird und die entsprechenden Entscheidungen ordnungsgemäß getroffen werden können. Die vorgeschriebenen Pläne werden nach Maßgabe der Betriebsatzung und der EigVO NRW erstellt.

Die Organisation der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung entspricht allgemein anerkannten Grundsätzen.

Die getätigten Geschäfte sind nach unseren Feststellungen durch Gesetz, Betriebssatzung sowie durch die Beschlüsse der zuständigen Organe gedeckt und mit der notwendigen Wirtschaftlichkeit geführt worden. Die Beschlüsse des Betriebsausschusses wurden beachtet und ausgeführt.

Der Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 1 EigVO NRW zur Errichtung eines Risikofrüherkennungssystems ist der Betrieb nachgekommen. Der Betrieb hat ein Risikokataster eingerichtet, das geeignet ist, seinen Zweck zu erfüllen.

Über die in dem vorliegenden Bericht gemachten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

VI. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserwerk Leopoldshöhe, Leopoldshöhe

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk Leopoldshöhe, Leopoldshöhe, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk Leopoldshöhe für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung,

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Bielefeld, den 30. August 2023

DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Cebulla
Wirtschaftsprüfer

Heidbrink
Wirtschaftsprüfer

VII. Unterzeichnung des Prüfungsberichts

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Bielefeld, den 30. August 2023

DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Cebulla
Wirtschaftsprüfer

Heidbrink
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2022
der
eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk Leopoldshöhe

Aktivseite	Stand		Stand		Passivseite	
	€	T€	€	T€	€	T€
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. ähnliche Rechte	3.862,50					6.300
2. Baukostenzuschüsse und sonstige Rechte	569.070,00		572.932,50	605		171
II. Sachanlagen					1.622.684,45	1.452
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.000.745,39	891				
2. Abwasserreinigungsanlagen	1.742.024,50	1.861				
3. Abwassersammelanlagen	23.221.816,50	23.219				
4. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr	82.737,00	89				
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	48.543,00	41				
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0	26.095.866,39			
B. Umlaufvermögen						
I. Vorräte						
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		15	14.056,01		995.028,22	777
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände aus Lieferungen und Leistungen						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.421,49	7			10.552.837,52	11.247
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vj. T€ 0)						
2. Forderungen an die Gemeinde/andere Eigenbetriebe	1.872.807,79	1.555			78.675,09	158
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vj. T€ 0)						
3. sonstige Vermögensgegenstände	8.351,05	0	1.888.580,33		734.403,19	57
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vj. T€ 0)						
III. Guthaben bei Kreditinstituten					5.569,00	7
C. Rechnungsabgrenzungsposten						
			3.253,66	8		
			<u>29.003.655,67</u>	<u>29.109</u>	<u>29.003.655,67</u>	<u>29.109</u>

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022
der
eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk Leopoldshöhe

	2022		2021
	€	€	T€
1. Umsatzerlöse		4.667.632,62	4.671
2. sonstige betriebliche Erträge		5.622,61	35
3. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-120.956,59		-89
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-806.514,11</u>	-927.470,70	-720
4. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter	-401.432,09		-409
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung € 29.925,68 (Vj. € 31.736,48)	<u>-111.137,22</u>	-512.569,31	-117
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-1.213.994,98	-1.309
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		-353.557,47	-305
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-493.585,24	-543
8. Ergebnis nach Steuern		<u>1.172.077,53</u>	<u>1.214</u>
9. sonstige Steuern		-1.123,00	-1
10. Jahresüberschuss		<u>1.170.954,53</u>	<u>1.213</u>
11. Bilanzgewinn zum 01.01.		1.451.729,92	1.238
12. Zuführung zu der allgemeinen Rücklage		0,00	0
13. Entnahme aus der allgemeinen Rücklage		0,00	0
14. Ausschüttungen		-1.000.000,00	-1.000
15. Bilanzgewinn zum 31.12.		<u><u>1.622.684,45</u></u>	<u><u>1.451</u></u>



ANHANG

für
das Wirtschaftsjahr

2022

Abwasserwerk Leopoldshöhe

Kirchweg 1

33818 Leopoldshöhe

Anhang

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss des Abwasserwerkes Leopoldshöhe wurde nach **Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen** (GO NRW), nach **Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen** (EigVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung sowie den für **große Kapitalgesellschaften** geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzenden Bestimmungen anderer einschlägiger Gesetze aufgestellt.

Die **Gliederung der Bilanz** nach § 266 Abs. 2 und 3 HGB wurde gemäß § 265 Abs. 5 HGB um folgende Posten erweitert:

- Baukostenzuschüsse und sonstige Rechte,
- Klärwerke/Abwasserreinigungsanlagen,
- Entsorgungsanlagen,
- Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr,
- Forderungen an die Gemeinde/andere Eigenbetriebe,
- allgemeine Rücklage,
- empfangene Ertragszuschüsse
- Kanalanschlussbeiträge,
- Landeszuweisungen,
- Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde/anderen Eigenbetrieben.

Für die **Gewinn- und Verlustrechnung** wurde das Gesamtkostenverfahren nach § 275 Abs. 2 HGB gewählt. Gemäß § 265 Abs. 5 HGB wurde die Gliederung um die nachstehenden Posten erweitert:

- Ausschüttung,
- Bilanzgewinn,
- Zuführung zu den allgemeinen Rücklagen,
- Entnahme aus der allgemeinen Rücklage.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanz enthält sämtliche **Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten.**

Die **Bewertung** der in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt unter dem Grundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit. Die jeweiligen Bilanzansätze sind zum Bilanzstichtag vorsichtig und einzeln bewertet worden. Dabei fanden sämtliche bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bekannt gewordenen Risiken, die am Bilanzstichtag bereits vorlagen, Berücksichtigung.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** und **Sachanlagen** wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aktiviert und um die planmäßigen Abschreibungen vermindert. Die Festlegung der Nutzungsdauern orientiert sich an der vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen bekannt gegebenen Abschreibungstabelle für Kommunen unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse. Es wird grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode angewendet.

Die geringwertigen Anlagegüter bis zu 800,00 € wurden im Jahr ihres Zugangs vollständig abgeschrieben.

Die Bewertung der Vorräte erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** wurden mit dem Nennwert abzüglich angemessener Wertberichtigungen angesetzt.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert angesetzt.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** beinhalten Auszahlungen, die Aufwendungen für einen Zeitraum nach dem Bilanzstichtag 31.12.2022 darstellen.

Das **Stammkapital** entspricht dem in § 11 Betriebssatzung festgesetzten Betrag.

Die **empfangenen Ertragszuschüsse** für Kanalanschlussbeiträge und Landeszuweisungen wurden planmäßig über die Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss sind die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden grundsätzlich unverändert angewendet worden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

III. Angaben zur Bilanz

1. Aktivseite

Anlagevermögen

Die **Entwicklung des Anlagevermögens** ergibt sich aus dem Anlagenspiegel, der dem Anhang als Anlage beigefügt ist.

Der Vermögensplan 2023 sieht **Investitionen** von € 1.380.000 vor, die hauptsächlich Erneuerungen am bestehenden Kanalnetz, Hausanschlüssen, Entsorgungsanlagen und Maßnahmen in Abhängigkeit der vom Rat gesondert zu beschließenden Straßenbaumaßnahmen beinhalten. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch Kanalanschlussbeiträge und Abschreibungen.

Umlaufvermögen

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2021	Veränderung
	€	€	€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.421,49	6.622,30	799,19
Forderungen gegenüber der Gemeinde Leopoldshöhe/ anderen Eigenbetrieben	1.872.807,79	1.554.696,18	318.111,61
sonstige Vermögensgegenstände	8.351,05	0,00	8.351,05
	1.888.580,33	1.561.318,48	327.261,85

2. Passivseite

Das **Eigenkapital** hat sich insgesamt im Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt entwickelt:

	Stand zum 31.12.2021	Zugang	Abgang	Stand zum 31.12.2022
	€	€	€	€
Stammkapital	6.300.000,00	0,00	0,00	6.300.000,00
allgemeine Rücklage	170.803,20	0,00	0,00	170.803,20
Bilanzgewinn / Bilanzverlust	1.451.729,92	1.170.954,53	1.000.000,00	1.622.684,45
	7.922.533,12	1.170.954,53	1.000.000,00	8.093.487,65

Bilanzgewinn	€
Stand 01.01	1.451.729,92
Jahresüberschuss	1.170.954,53
Ausschüttung	1.000.000,00
Stand 31.12	1.622.684,45

Der Ausweis des **Stammkapitals** erfolgt unverändert.

Die **allgemeine Rücklage** zeigt im Wirtschaftsjahr 2022 keine Veränderungen zum Vorjahr. In 2022 wurde ein Jahresüberschuss von € 1.170.954,53 erwirtschaftet. In dem durch den Rat am 31.03.2022 festgestellten Wirtschaftsplan 2022 ist ein Jahresüberschuss von € 1.494.557 veranschlagt. Mit Beschluss über die Feststellung des Wirtschaftsplanes hat der Rat eine Vorabauschüttung von 1 Mio. € an den Kernhaushalt beschlossen.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den verbleibenden Gewinn 2022 von 1.622.684,45 € auf die neue Rechnung vorzutragen.

Die **sonstigen Rückstellungen** haben sich im Wirtschaftsjahr wie folgt entwickelt:

	Stand zum 31.12.2021	Zuführung	Auflösung/	Inanspruch- nahme	Stand zum 31.12.2022
	€	€	€	€	€
nicht genommener Urlaub und Überstunden	20.269,47	23.445,34	0,00	20.269,47	23.445,34
Jahresabschlussprüfung	16.410,00	8.250,00	0,00	16.410,00	8.250,00
Aufbewahrungsverpflichtur	11.000,00	0,00	0,00	0,00	11.000,00
Abwasserabgabe	0,00	26.000,00	0,00	0,00	26.000,00
für Gebührenaussgleich	684.655,72	212.690,29	0,00	16.013,13	881.332,88
für schwebende Verfahren	45.000,00	0,00	0,00	0,00	45.000,00
	777.335,19	270.385,63	0,00	52.692,60	995.028,22

Einzelheiten zu den **Verbindlichkeiten** ergeben sich aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel:

	Gesamtbe- trag zum 31.12.2022	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbe- trag zum 31.12.2021
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
Verbindlichkeiten ge- genüber Kreditinstituten	10.552.837,52	690.618,44	2.113.085,36	7.749.133,72	11.246.973,67
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leis- tungen	78.675,09	78.675,09	0,00	0,00	158.158,13
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Leopoldshöhe/ anderen Eigenbetrieben	734.403,19	734.403,19	0,00	0,00	57.422,08
sonstige Verbindlichkei- ten	5.569,00	5.569,00	0,00	0,00	6.239,00
	11.371.484,80	1.509.265,72	2.113.085,36	7.749.133,72	11.468.792,88

Eine Sicherung der Verbindlichkeiten durch Pfandrechte und ähnlicher Rechte erfolgte nicht.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse entwickelten sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt:

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>	<u>Veränderung</u>
	€	€	€
Schmutzwassergebühren	2.503.450,14	2.611.247,00	-107.796,86
Regenwassergebühren	1.498.817,39	1.515.983,46	-17.166,07
Straßenentwässerung	<u>380.000,00</u>	<u>380.000,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>4.382.267,53</u>	<u>4.507.230,46</u>	<u>-124.962,93</u>
Abfuhr Hauskläranlagen	4.163,00	712,47	3.450,53
Veränderung Gebührenaussgleich	-196.677,08	-297.747,26	101.070,18
Erlöse Photovoltaikanlage	12.345,53	10.428,11	1.917,42
Sonstige Umsatzerlöse	100,00	346,13	-246,13
Landeszuweisung (Abwassergebührenhilfe)	29.064,04	0,00	29.064,04
Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen und Landeszuweisungen	<u>436.369,60</u>	<u>450.143,52</u>	<u>-13.773,92</u>
	<u>285.365,09</u>	<u>163.882,97</u>	<u>121.482,12</u>
	<u>4.667.632,62</u>	<u>4.671.113,43</u>	<u>-3.480,81</u>

Mengen

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>	<u>Veränderung</u>
	m ³	m ³	m ³
zugrunde liegende gesamt Schmutzwassermenge	<u>642.992</u>	<u>670.882</u>	<u>-27.890</u>

Beiträge und Gebühren

Der Beitragssatz für den Kanalanschluss betrug € 13,90 je m² Veranlagungsfläche bei Vollanschluss, je zur Hälfte für Schmutz- und für Regenwasser. Der Schmutzwasseranteil verringert sich auf 5,56 € in Bereichen mit Druckleitungssystemen. Die Schmutzwassergebühr belief sich auf € 3,98 je m³ (Vorjahr € 4,00 je m³) Schmutzwasser. Diese Gebühr mindert sich um 20% bei Grundstücken mit Druckleitungssystemen. Die Regenwassergebühr machte € 1,04 je m² befestigte Fläche (Vorjahr € 1,05 je m²) aus.

2. Personalaufwand

Im Wirtschaftsjahr 2022 ist folgender **Personalaufwand** angefallen:

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>	<u>Veränderung</u>
	€	€	€
Löhne und Gehälter	401.432,09	409.110,90	-7.678,81
soziale Abgaben	81.211,54	85.168,57	-3.957,03
Aufwendungen für Altersversorgung	<u>29.925,68</u>	<u>31.736,48</u>	<u>-1.810,80</u>
	<u><u>512.569,31</u></u>	<u><u>526.015,95</u></u>	<u><u>-13.446,64</u></u>

Im Wirtschaftsjahr 2022 waren **durchschnittlich beschäftigt**:

<u>Arbeitnehmergruppen</u>	<u>Zahl</u>
Angestellte	<u>9</u>
	9

Darüber hinaus waren Mitarbeiter der Gemeinde Leopoldshöhe zeitanteilig für das Abwasserwerk Leopoldshöhe tätig:

	<u>Zahl</u>
Beamte	1
Angestellte	<u>11</u>
	12

Die Personalkostenerstattung für die Mitarbeiter der Gemeinde betrug insgesamt 116.285,31 € (Vorjahr 87.561,47 €)

3. Weitere Angaben

Weitere Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung sind nicht erforderlich.

V. Sonstige Angaben

Der **Betriebsleitung** gehörten im Wirtschaftsjahr 2022 Frau Karin Glöckner (kaufmännische Betriebsleiterin) und Herr Dirk Puchert-Blöbaum (technischer Betriebsleiter) an. Bei der Betriebsleitung handelt es sich um Mitarbeiter der Gemeinde Leopoldshöhe, die zeitanteilig (Frau Glöckner 5%; Herr Dirk Puchert-Blöbaum 10%) für das Abwasserwerk Leopoldshöhe arbeiten. Die anteiligen Personalkosten werden zwischen der Gemeinde Leopoldshöhe und dem Abwasserwerk Leopoldshöhe verrechnet. Diese Personalkostenerstattungen belaufen sich im Wirtschaftsjahr 2022 auf € 3.920,39 für Frau Karin Glöckner und € 8.544,29 für Herrn Puchert-Blöbaum. Darüber hinaus wird keine Vergütung für die Tätigkeit als Betriebsleiter gewährt.

Der Betriebsausschuss des Abwasserwerkes Leopoldshöhe bestand im Wirtschaftsjahr 2022 aus folgenden Mitgliedern:

Herr Maic Banze (Ausschussvorsitzender)	Finanzbeamter
Herr Dennis Jorczyk (stv. Ausschussvorsitzender)	Metallbauer
Herr Günter Dove	IC-Consultant
Herr Till Kortekamp	Vertriebsmitarbeiter
Herr Bernd Hoffmann	Dipl.-Ingenieur
Herr Hartmut Thimm	Oberstudienrat i.R.
Herr Jörg Büker	Rentner
Herr Ulrich Domke	Diplomverwaltungswirt
Herr Klaus Fiedler	Rentner
Frau Claudia Birkmann	Geschäftsführende Gesellschafterin
Herr Jan Schwarzenberger	Diplomkaufmann
Frau Birgit Kampmann (Austritt 31.03.2022)	Lehrkraft in Integrationskursen
Frau Anna-Lena Weiss	Studentin
Herr Ulrich Lasar	Dipl.-Ingenieur
Herr Ulrich Meier zu Evenhausen	Landwirt
Graf Hermann von der Schulenburg	Diplomkaufmann und Landwirt
Herr Jürgen Hachmeister (Eintritt 01.04.2022)	Technischer Betriebsinspektor i.R.

Vergütungen für die Mitglieder des Betriebsausschusses wurden im Wirtschaftsjahr 2022 nicht geleistet.

Das Abwasserwerk Leopoldshöhe ist Mitglied der **kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (ZKW)** in Münster. Die Mitarbeiter bzw. deren Hinterbliebene erhalten hieraus Alters- und Erwerbsminderungsrenten sowie Hinterbliebenengeld und Abfindungen. Aufgrund der umlagefinanzierten Ausgestaltung der ZKW besteht eine Unterdeckung in Form der Differenz zwischen den von der Einstandspflicht erfassten Versorgungsansprüchen und dem anteiligen auf das Abwasserwerk Leopoldshöhe entfallenden Vermögen der ZKW. Die für eine Rückstellungsberechnung erforderlichen Daten der ausgeschiedenen Mitarbeiter liegen allenfalls der ZKW vor und stehen - wie allen Mitgliedern der ZKW - dem Abwasserwerk Leopoldshöhe nicht zur Verfügung. Die weitere Entwicklung des Umlagesatzes einschließlich Sanierungsgeld ist derzeit nicht absehbar, aufgrund der

demographischen Entwicklung ist langfristig von steigenden Umlagen auszugehen. Im Wirtschaftsjahr 2022 betrug die Umlage der ZKW € 29.925,68 (ohne die anteiligen Mitarbeiter der Kernverwaltung) mit einem Anteil von 4,5 % des Entgeltes.

Das Abwasserwerk Leopoldshöhe hat im Wirtschaftsjahr 2008 zur Finanzierung der Eigenkapitalrückführung an die Gemeinde Leopoldshöhe von 9.232.000,00 € ein langfristiges Darlehen bei der Sparkasse Lemgo mit einem variablen Zinssatz (3-Monats-EURIBOR) zuzüglich einer Kreditmarge von 0,03% p.a.) aufgenommen. Für dieses Darlehen wurde über die Gemeinde Leopoldshöhe ein Zinssicherungsgeschäft (Swapgeschäft) mit der ehemaligen WestLB, jetzt Portigon (****209AD) abgeschlossen. Durch das abgeschlossene Zinssicherungsgeschäft wird der variable Zinssatz des aufgenommenen Tilgungsdarlehens über die gesamte Laufzeit in einen festen Zinssatz von 4,74% getauscht. Zum 31.12.2022 verbleibt ein Darlehensbestand von € 7.340.607,52.

Die Gemeinde Leopoldshöhe nimmt lediglich eine vermittelnde Position zwischen der Portigon und dem Abwasserwerk Leopoldshöhe ein. Zusätzliche Erträge bzw. Aufwendungen, bedingt durch die Einbindung der Gemeinde Leopoldshöhe, werden für das Abwasserwerk Leopoldshöhe im Vergleich zu einem direkten Auftreten des Abwasserwerkes Leopoldshöhe gegenüber der Portigon nicht entstehen.

Der Portigon wurde vertraglich ein **einseitiges entschädigungsloses Kündigungsrecht** des Swapgeschäftes zum 30.04.2018 eingeräumt.

Bedingt durch dieses Zinssicherungsgeschäft lag im Wirtschaftsjahr 2022 eine Nettobelastung von € 347.082,13 vor. Der negative Marktwert des Swapgeschäftes beträgt zum 31. Dezember 2022 € 1.370.940,17.

Für insgesamt drei variabel verzinsten Darlehen (3-Monats-EURIBOR) bei der Sparkasse Lemgo (Darlehen 68 704 378; Auszahlungsbetrag 162.063,05 € und Darlehen 687 047 717; Auszahlungsbetrag 547.800,00 €) und der Commerzbank (Darlehen 633 192 122 020; Auszahlungsbetrag 800.000,00) wurde ein Zinssicherungsgeschäft (Swapgeschäft) mit der Commerzbank AG (****400UK) abgeschlossen. Durch das abgeschlossene Zinssicherungsgeschäft wird der variable Zinssatz des Tilgungsdarlehens über die gesamte Laufzeit in einen festen Zinssatz von 4,51% getauscht. Zum 31.12. 2022 verbleibt ein Darlehensbestand von € 447.793,05 Bedingt durch dieses Zinssicherungsgeschäft lag im Wirtschaftsjahr 2022 eine **Nettobelastung** von € 22.893,26 vor. Der negative Marktwert des Swapgeschäftes beträgt zum 31.12. 2022 € 18.361,28.

Für ein variabel verzinstes Darlehen (6-Monats-EURIBOR) bei der WL Bank (Darlehn 500 472 100; Auszahlungsbetrag 550.000,00) besteht ein Zinssicherungsgeschäft (Swapgeschäft) mit der Commerzbank AG (****395UK). Durch das abgeschlossene Zinssicherungsgeschäft wird der variable

Zinssatz des Tilgungsdarlehens über die gesamte Laufzeit in einen festen Zinssatz von 4,33% getauscht. Zum 31.12. 2022 verbleibt ein Darlehensbestand von € 163.600,00 Bedingt durch dieses Zinssicherungsgeschäft lag im Wirtschaftsjahr 2022 eine **Nettobelastung** von € 7.850,32 vor. Der negative Marktwert des Swapgeschäftes beträgt zum 31.12. 2022 €5.116,44.

Für das Darlehen des Abwasserwerks bei der kfw Bank (Darlehen 78 169 83; Auszahlungsbetrag 1.875.000,00 €) erfolgt eine variable Verzinsung (6 Monats EURIBOR). Für diese Darlehen wurde ein Zinssicherungsgeschäft (Swapgeschäft) mit der Commerzbank (****421UK) abgeschlossen. Durch das abgeschlossene Zinssicherungsgeschäft wird der variable Zinssatz der Tilgungsdarlehen über die verbleibende Laufzeit in einen festen Zinssatz von 4,79% getauscht. Zum 31.12.2022 verbleibt ein Darlehensbestand von € 900.000,00 Bedingt durch dieses Zinssicherungsgeschäft lag im Wirtschaftsjahr 2022 eine **Nettobelastung** von € 45.214,45 vor. Der negative Marktwert des Swapgeschäftes beträgt zum 31.12. 2022 €94.488,50.

Haftungsverhältnisse, die nach § 251 HGB anzugeben wären, liegen nicht vor.

Zur Ausstattung und Lage des Betriebes wird auf den Lagebericht verwiesen. Gemäß der Entwicklung der Einwohnerzahlen in der Gemeinde Leopoldshöhe ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Abwasserreinigungsanlagen über ausreichende Kapazitäten verfügen, um die Reinigung der anfallenden Abwässer langfristig zu gewährleisten. Der Gesamtauslastungsgrad wird im Lagebericht detailliert dargestellt.

Im Wirtschaftsjahr 2022 wurde für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes eine Rückstellung in Höhe von € 8.250. gebildet.

Darüber hinaus liegt ein weiterer Auftrag in Höhe von € 773,50 für die Erstellung der Körperschaft-, und Gewerbesteuer der BGA - Photovoltaikanlage vor.

VI. Nachtragsübersicht

Aufgrund der jetzigen Inflation wird für die Jahre 2023 und 2024 mit ansteigenden Investitionskosten und Aufwandskosten gerechnet.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Ende des Geschäftsjahres 2022 haben sich nicht ergeben.

Unterschrift der Betriebsleitung

Leopoldshöhe, 20.07.2023

Ort, Datum

Karin Glöckner

kaufm. Betriebsleiterin

Dirk Puchert-Blöbaum

tech. Betriebsleiter

Anlagennachweis
zum 31. Dezember 2022

der

eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk Leopoldshöhe

	Anschaffungskosten				Abschreibungen				Buchwert	
	Stand 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2022	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Stand 31.12.2022
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. ähnliche Rechte	57.066,34	2.913,00	0,00	0,00	59.979,34	1.191,00	0,00	56.116,84	3.862,50	2.140,50
2. Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	2.922.459,44	11.524,49	0,00	0,00	2.933.983,93	47.720,49	0,00	2.364.913,93	569.070,00	605.266,00
	<u>2.979.525,78</u>	<u>14.427,49</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.993.963,27</u>	<u>48.911,49</u>	<u>0,00</u>	<u>2.421.030,77</u>	<u>572.932,50</u>	<u>607.406,50</u>
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	890.726,32	110.019,07	0,00	0,00	1.000.745,39	0,00	0,00	0,00	1.000.745,39	890.726,32
2. Abwasserreinigungsanlagen	18.081.092,29	98.993,84	3.072,47	0,00	18.177.013,66	218.114,84	3.071,97	16.434.989,16	1.742.024,50	1.861.146,00
3. Abwassersammelanlagen	48.508.880,04	926.948,54	0,00	0,00	49.435.828,58	923.787,54	0,00	26.214.012,08	23.221.816,50	23.218.655,50
4. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr	118.172,61	6.110,65	0,00	0,00	124.283,26	12.224,65	0,00	41.546,26	82.737,00	88.851,00
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	220.374,17	17.790,46	0,00	0,00	238.164,63	178.665,17	0,00	189.621,63	48.543,00	41.709,00
6. geleaste Anzeigen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<u>67.819.245,43</u>	<u>1.159.862,56</u>	<u>3.072,47</u>	<u>0,00</u>	<u>68.976.035,52</u>	<u>1.165.083,49</u>	<u>3.071,97</u>	<u>42.880.169,13</u>	<u>26.095.866,39</u>	<u>26.101.087,82</u>
Anlagevermögen insgesamt	<u>70.798.771,21</u>	<u>1.174.300,05</u>	<u>3.072,47</u>	<u>0,00</u>	<u>71.969.998,79</u>	<u>1.213.994,98</u>	<u>3.071,97</u>	<u>45.301.199,90</u>	<u>26.668.798,89</u>	<u>26.708.494,32</u>



Lagebericht

für das Wirtschaftsjahr

2022

Abwasserwerk Leopoldshöhe

Kirchweg 1

33818 Leopoldshöhe

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022

Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des Jahresergebnisses des Abwasserwerkes Leopoldshöhe

1. Betriebszweck und allgemeine Entwicklungen

Das Abwasserwerk Leopoldshöhe ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Gemeinde. Gemäß § 1 der Betriebssatzung der Gemeinde Leopoldshöhe für das Abwasserwerk Leopoldshöhe vom 16. Dezember 2009 in der aktuellen Fassung ist Zweck der Einrichtung die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, die der Gemeinde gemäß § 53 Landeswassergesetz obliegt, sowie alle sonstigen dem Betriebszweck dienenden Maßnahmen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen die Kläranlage "Schuckenbaum" mit einer Reinigungsleistung von 24.000 Einwohnerwerten und die Kläranlage "Heipke" mit einer Reinigungsleistung von 7.000 Einwohnerwerten sowie Pumpwerke, Rückhaltebecken und weitere technische Anlagen zur Verfügung. Daneben nutzt das Abwasserwerk im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für einen Teil der im Ortsteil "Greste" anfallenden Abwässer die Kläranlage der Stadt Lage.

Von den derzeit etwa 4.913 Häusern in Leopoldshöhe sind lediglich ca. 30 noch nicht an die Kanalisation angeschlossen. Der Anschlussgrad der Häuser beträgt ca. 99,4%. Das Abwasser der übrigen Haushalte wird über private Kleinkläranlagen gereinigt. Auf die positive Einschätzung über die Entwicklung der Gemeinde hinsichtlich ihrer Bevölkerung, der Industrie und des Gewerbes ist das Abwasserwerk ausreichend vorbereitet. Der Gesamtauslastungsgrad der zur Verfügung stehenden Reinigungsleistung liegt zwischen 80% und 85%.

Der Schutz von Grundwasser und Gewässern ist von elementarer Bedeutung. Die funktionstüchtige Abwasserbeseitigung im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge trägt hierzu bei und ist eine wichtige Infrastruktureinrichtung der Gemeinde. Das Abwasserwerk erfüllt die Aufgaben mit hoher Qualität und stellt sich neuen Herausforderungen, z. B. aufgrund von veränderten Vorschriften (EU-Recht, Bundes- oder Landesregelungen), des Klimawandels, von Starkregenereignissen oder von neuen Rahmenbedingungen.

2. Darstellung des Geschäftsverlaufs

2.1 Investitionen

Eine effiziente, effektive und den (steigenden) rechtlichen Anforderungen entsprechende Abwasserreinigung soll durch laufende Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen gewährleistet werden. Im Wirtschaftsjahr 2022 wurden Anlageinvestitionen in Höhe von € 1.174.300,05 durchgeführt. Geplant waren Investitionen in Höhe von € 1.181.019,00 Die Veränderungen von € 6.718,95 werden wie folgt begründet:

Konto	Plan in €	Ist in €	Abweichung
0025-ähnl.Rechte	16.000,00	11.524,49	4.475,51
0026-Baukosten ZKA-Lage	30.000,00	0,00	30.000,00
0027-EDV Programme	3.000,00	2.913,00	87,00
0050-Grundstücke/Gebäude	122.019,00	110.019,07	11.999,93
0211-Entsorgungsanlagen	40.000,00	13.173,90	26.826,10
0212-Klärwerk (mascht. Teil)	35.000,00	71.950,61	- 36.950,61
0213-Klärwerk (Zubehör)	10.000,00	274,31	9.725,69
0214-Klärwerk (Messtechnik)	20.000,00	13.595,02	6.404,98
0221-Sonderbauwerke	10.000,00	190.571,74	- 180.571,74
0222-Druckleitungen	-	0,00	-
0223-Kanalnetz	760.000,00	716.122,26	43.877,74
0224-Kanalkataster	25.000,00	0,00	25.000,00
0225-Hausanschlüsse	50.000,00	20.254,54	29.745,46
0290-Techn. Anlage u. AiB	-	0,00	-
0320-Fuhrpark	30.000,00	6.110,65	23.889,35
0400-Betriebsausstattung	25.000,00	15.844,30	9.155,70
0480-GWG	5.000,00	1.946,16	3.053,84
Summe:	1.181.019,00	1.174.300,05	6.718,95

Beim Einleitungsrecht entsprechen die Kosten dem Planansatz. Diese Kosten sind für die Entsorgung von Niederschlagswasser an den in den Planunterlagen gekennzeichneten Einleitungsstellen zu buchen. Die Baukosten der ZKA-Lage sind in 2022 nicht abgeschlossen und wurden deshalb von der Stadt Lage noch nicht berechnet. Bei den Entsorgungsanlagen wurde eine Steigleiter mit Geländer und Personensicherung bei der Kläranlage Schuckenbaum eingebaut. Weitere Investitionen bei den Entsorgungsanlagen wurden nicht getätigt.

Das Kommunale Gebäudemanagement Leopoldshöhe(KGL) hat ein Regenrückhaltebecken fertiggestellt und an das Abwasserwerk(AWL) übertragen. Dadurch erhöhten sich die Anschaffungskosten der Sonderbauwerke.

Beim Kanalnetz konnten nicht alle Maßnahmen wie geplant aufgrund von Umstrukturierung umgesetzt werden. Die Umlegung des DLS bei der Kolmarer Straße muss neu geplant werden. Die Sanierung des Kanalkatasters wird durch das Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungskonzept fortgeführt. Die Investitionen im Bereich Hausanschlüsse sind durch Neuverlegungen und Lückenbebauungen entstanden. Die noch ausstehenden Hausanschlusskosten werden im Folgejahr berücksichtigt. Im Bereich des Fuhrparks wurden nicht alle Anschaffungen getätigt. Außer der Anschaffung des Schneeräumschildes und einer Anzahlung für ein Elektrofahrzeug wurden keine weiteren Investitionen getätigt.

Zusammengefasst betrafen die Anlagenzugänge:

	€
Kanalnetz und Hausanschlüsse	736.376,80
immaterielle Vermögensgegenstände	14.437,49
Grundstücke und Gebäude	110.019,07
Klärwerke und Abwasserreinigungsanlagen	289.565,58
BGA und technische Anlagen	23.901,11
Summe:	<u><u>1.174.300,05</u></u>

Für das Wirtschaftsjahr 2023 sind Investitionen in Höhe von € 1.380.000 geplant (s. Wirtschaftsplan 2023, Erläuterung zum Vermögensplan).

Hierin sind z. B. Investitionen für die Sanierung einzelner Straßenkanäle, Hausanschlüsse und Entsorgungsanlagen zur Erhaltung des betriebssicheren Zustands geplant.

2.2 Finanzierung

Das Verhältnis Eigenkapital (einschließlich empfangener Ertragszuschüsse) zu Fremdkapital beträgt 1 : 0,74 (2021: 1 : 0,73)

Die Finanzlage lässt sich mittels Kapitalflussrechnung wie folgt darstellen:

	2022	2021
	T€	T€
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	+2.671	+2.097
Cash-Flow aus laufender Investitionstätigkeit	-1.131	-369
Cash-Flow aus laufender Finanzierungstätigkeit	-1.927	-2.263
Veränderung des Finanzmittelfonds	-387	-535
Bestand der liquiden Mittel zum 31.Dezember	+429	+816

Die Aufnahme von langfristigen Darlehen war in 2022 nicht erforderlich.

Die Investitionen und sonstigen Finanzierungsverpflichtungen des Wirtschaftsjahres 2023 sollen aus Abschreibungen (€ 1.191.108,00), Kanalanschlussbeiträgen (€ 0,00) und Kreditaufnahmen von (€ 720.000,00) finanziert werden.

2.3 Jahresergebnis

Gegenüber dem Ergebnisplan 2022, in dem ein Jahresüberschuss von € 1.494.557,00 geplant war, wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von € 1.170.954,53 erwirtschaftet. Die Abweichung von € 323.602,47 ist durch die höheren Aufwendungen und durch die geringen Erträge für Schmutzwasser entstanden.

	Plan in €	Ist in €	Abw. in €
RHB, bezogene Waren	111.000,00	120.956,59	- 9.956,59
bezogene Leistungen	762.398,00	806.514,11	- 44.116,11
Löhne, Gehälter, SV	527.251,00	512.569,31	14.681,69
Abschreibungen	1.135.000,00	1.213.994,98	- 78.994,98
sonstige Aufwendungen	328.058,00	353.557,47	- 25.499,47
Zinsen u. Ä.	520.000,00	493.585,24	26.414,76
Kfz-Steuern	1.000,00	1.123,00	- 123,00
Summe Aufwand	3.384.707,00	3.502.300,70	- 117.593,70

Die Aufwendungen lagen um € -117.593,70 über dem Planansatz. Bei den hohen Abschreibungen handelt es sich um die Investitionen der Entsorgungsanlagen, den Sonderbauwerken und dem Kanalnetz. Die Abweichung bei den sonstigen Aufwendungen ist auf die höheren Löhne der antelig Beschäftigten, die Rechts- u. Beratungskosten sowie die Aufwendungen der ZKA Lage zurückzuführen. Die Aufwendungen für bezogenen Leistungen wurden durch höhere Stromkosten, Unterhaltung Maschinen und Kanälen verursacht.

2.4 Umsatzentwicklung

Die Umsatzentwicklung hängt mit den Gebühren und der zugrunde liegenden Kalkulation zusammen. Dabei wird der Betrieb so geführt, dass nach Möglichkeit Gebührenerhöhungen oder Gebührensprünge vermieden werden können.

Die Umsatzerlöse des Wirtschaftsjahres 2022 sind gegenüber 2021 um € -3.480,81 gesunken. Die geringeren Umsatzerlöse sind insbesondere auf den gesunkenen Abwasserverbrauch, Schmutzwassergebühren und Regenwassergebühren zurückzuführen. Das Abwasserwerk erhielt vom

Land Nordrhein-Westfalen im Wirtschaftsjahr 2022 eine Abwassergebührenhilfe in Höhe von € 29.064,04.

Die Gebühren für Schmutzwasser beliefen sich auf 3,98 €/m³ im (Vorjahr auf 4,00 €/m³). Die Gebühr für Regenwasser machte 1,04 €/m² befestigter Fläche aus (Vorjahr 1,05 €/m²). Die Straßentwässerungsgebühr ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ablafrichtung der Flächen unverändert zum Vorjahr mit € 380.000,00 gebucht worden. Die in das Kanalnetz eingeleitete Schmutzwassermenge ist gesunken von 670.882,00 m³ in 2021 auf 642.992,00 m³ in 2022.

2.5 Materialaufwand

Für die Leistungsfähigkeit des Abwasserwerkes Leopoldshöhe ist die Funktion des Kanalnetzes von elementarer Bedeutung. Zur langfristigen Sicherung eines funktionsfähigen Kanalnetzes sind permanente Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich. Die durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahmen werden gemäß dem Kanalkataster nach Prioritäten geplant und durchgeführt. Im Wirtschaftsjahr 2022 wurden Instandhaltungsmaßnahmen in Höhe von € 284.587,37 (2021: € 234.380,24) durchgeführt.

2.6 Personalaufwand

Für das Abwasserwerk Leopoldshöhe waren zum Stichtag tätig:

	100%	anteilig	31.12.2022 Anzahl	31.12.2021 Anzahl
Betriebsleiter	0	2	2	3
Techniker/Ingenieure	2	1	3	2
Ver- und Entsorger	6	1	7	6
Verwaltungskräfte	0	7	7	7
	8	11	19	18

Im Wirtschaftsjahr 2022 wurde für die Beschäftigten, die zu 100% dem Betrieb zugeordnet sind, ein Personalaufwand von € 512.569 (2021 € 526.016) ausgewiesen. Dieser setzt sich zusammen aus Löhnen und Gehältern in Höhe von € 401.432 (2021: € 409.111) und Sozialabgaben in Höhe von € 111.137 (2021: € 116.905).

Die vorstehende Aufstellung beinhaltet im Abwasserwerk Leopoldshöhe zeitanteilig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Leopoldshöhe, die im Wirtschaftsjahr 2022 über Personalkostenerstattungen mit der Gemeinde in Höhe von € 116.285 abgerechnet wurden.

3. Reinigungsgrad, Abwasserqualität, Grenzwerte und Klärschlamm

Im Wirtschaftsjahr 2022 wurden auf den Kläranlagen die üblichen guten Reinigungsleistungen erzielt. Die Einleitung von geklärtem Schmutzwasser führte zu keiner Beeinträchtigung der Wasserqualität. Folgende Reinigungsgrade wurden erzielt:

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	ca. 98 %
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	ca. 98 %
Stickstoff	ca. 95 %
Phosphor	ca. 94 %

Die Reinigungsleistungen wurden anhand von Proben und entsprechenden Gutachten kontinuierlich durch Mitarbeiter des Abwasserwerks sowie durch Dritte überwacht und dokumentiert.

Im Wirtschaftsjahr 2022 wurde der gesamte Klärschlamm (ca. t 1.254) mit einem Trockensubstanzanteil von ca. 20 % bis 25 % verbrannt. Der Aufwand hat sich um € -3.854,05 verringert. Angesichts der politischen Zielsetzung auf Landesebene wird für bestimmte Anlagen (über 50.000 Einwohnergleichwerte) mittelfristig eine Verbrennung erforderlich, die mit einer Kostensteigerung verbunden sein wird.

4. Chancen und Risiken

Die zur Verfügung stehenden Abwasserreinigungsleistungen reichen unter Beachtung der Entwicklung der Gemeinde aus, um langfristig die Reinigung der anfallenden Abwässer durchzuführen. Für diese öffentliche Einrichtung besteht Anschluss- und Benutzungszwang (vgl. §§ 8 und 9 GO NRW). Wesentliche Erweiterungsinvestitionen in den Kläranlagen sind derzeit nicht geplant. Die Erfüllung des Wunsches nach konstanten Abwassergebühren kann voraussichtlich nur bei einer einigermaßen konstanten bzw. steigenden Einwohnerzahl ermöglicht werden. Zu beachten ist das Preisveränderungsrisiko, dass sich aus den naturgemäß hohen Fixkosten und einer Veränderung von Verbräuchen ergibt.

Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung sowie des sparsameren Umgangs mit Wasser in der Bevölkerung und in der Industrie wird sich die anfallende Schmutzwassermenge in den nächsten Jahren tendenziell nicht wesentlich erhöhen.

Die Gemeinde Leopoldshöhe hat die Rahmenplanung für das "Lebendige Quartier Brunsheide" beschlossen. Für die erforderliche kanalmäßige Erschließung des Baugebiets werden im Jahr 2023 erste Planungsmittel und ab dem Jahr 2024 Investitionsmittel in erheblichem Umfang über die Wirtschaftsplanung bereitzustellen sein. Die Finanzierung über Beiträge ist weiterhin ab 2025 angedacht. Die Umsetzung eines Vorhabens in dieser Größenordnung ist naturgemäß mit Chancen und Risiken behaftet. Diese betreffen insbesondere zeitliche und finanzielle Zielgrößen.

Allgemein kann festgehalten werden, dass die Wirtschaftsplanung für das Kanalsystem der Gemeinde Leopoldshöhe mit seinen unzähligen Schachtbauwerken und Leitungen immer auch gewisse Unwägbarkeiten berücksichtigen muss und damit Unter- bzw. Überschreitung der Ansätze immer möglich sind.

Die Versiegelung weiterer Flächen für Bebauung und Verkehrswege stellt neue Herausforderungen beispielsweise für die Niederschlagswasserbeseitigung dar (z.B. Regenrückhaltebecken). In diesem Zusammenhang wird auf die Erstellung eines Entwässerungskonzept für das Lebendige Quartier Brunsheide hingewiesen.

Wegen der erwähnten neuen Erschließungsmaßnahmen werden in den folgenden Jahren hohe zusätzlich Investitionen in das Kanalnetz erforderlich sein. Diese werden sicherlich auch zu einem nicht unerheblichen Teil über Fremdkapital finanziert werden und damit zu einer Neuverschuldung beitragen.

Soweit Starkregenereignisse aufgetreten sind, konnten diese in der Vergangenheit gut abgeleitet werden. Die Anlagen sind ausreichend bemessen. Verschiedene Maßnahmen, wie z. B. der Bau von Regenrückhaltebecken oder bei der Straßenoberflächenentwässerung, werden umgesetzt, um auf diese Art von Ereignissen vorbereitet zu sein. Es bleibt zu beobachten, wie sich weitere gesetzgeberische Maßnahmen auf die Abwasserbeseitigung in Leopoldshöhe auswirken.

Die landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes ist nicht mehr zulässig. Die Gemeinde hat daher Ende 2019 beschossen, künftig den anfallenden Klärschlamm im Rahmen der Klärschlamminitiative Ostwestfalen-Lippe zu entsorgen. Seit Ende April 2023 steht fest, dass die 78 Kommunen der Klärschlammverwertung (KSV) OWL GmbH ihren Klärschlamm bis 2043 gemeinsam mit der MVA Bielefeld-Herford GmbH entsorgen werden. Wie sich Themen wie Klärschlammverbrennung oder Phosphorgewinnung künftig auf die Abwasserbeseitigung und die Gebühren auswirken, bleibt abzuwarten.

Die geänderte Rechtsprechung des OVG NRW zu den kalkulatorischen Kosten in der Gebührenkalkulation von Abwassergebühren bedeutete einen Wendepunkt. Mit der geplanten Anpassung des § 6 KAG NRW wurde seitens der Landesregierung auf das Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 (Az. 9 A 1019/20) reagiert, so dass die geschaffene Rechtsunsicherheit beseitigt und das Gebührenrecht weiter entwickelt wird. Regelmäßig werden auf Basis von Nachkalkulation und unter Berücksichtigung der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen Anpassungen künftiger Gebührenberechnungen erfolgen. Daraus können einerseits Chancen und Risiken für die Eigenfinanzierung im AWL und andererseits Risiken für den gemeindlichen Kernhaushalt aus deutlich geringeren Auszahlungen von Überschüssen entstehen.

5. Voraussichtliche Entwicklung des Abwasserwerkes Leopoldshöhe

Der Vermögensplan des Abwasserwerkes Leopoldshöhe für das Wirtschaftsjahr 2023 sieht Investitionen von € 1.380.000 und für das Wirtschaftsjahr 2024 von € 4.228.500 vor, die insbesondere aus Abschreibungen und Kanalanschlussbeiträgen finanziert werden sollen. Im Wirtschaftsjahr 2024 sind Investitionen für das Neubauprojekt Brunsheide Süd geplant.

Die Gebührenkalkulation sieht seit 2014 eine gebührenrechtlich zulässige Berechnung der Abschreibungen auf Basis der Wiederbeschaffungswerte vor. Die Abweichung zwischen den Abschreibungen in der handelsrechtlichen Erfolgsrechnung und der Gebührenkalkulation führten in der Vergangenheit zu einer Ergebnisverbesserung, die zum Teil an den Kernhaushalt der Gemeinde ausgeschüttet wurde.

Die Corona-Pandemie der letzten 3 Jahre hat weitreichende und tiefeinschneidende Auswirkungen. Verminderte Präsenz von Beschäftigten und damit verbundene Einschränkungen im Dienstbetrieb, unzuverlässige Lieferketten und preisliche Verwerfungen prägten die Jahre 2021 und 2022.

Noch nicht abzusehen sind die Herausforderungen, die sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Krieg in der Ukraine entwickeln werden. Die Unterbringung von Flüchtlingen genießt Priorität. Es gilt, die Sicherung der gemeindliche Infrastruktur zu gewährleisten. Steigende Inflation, steigende Energiekosten, Unsicherheiten in existenziellen Lieferketten sind Beispiele für das, was es in dieser Krise auch durch das AWL zu bewältigen gilt.

Das AWL als ausgegliederter Aufgabenbereich der Gemeinde ist dabei in das kommunale Handeln und die gemeindliche Aufgabenwahrnehmung eingebunden, deren Ziel es ist, auch in diesen schwierigen Zeiten die Lebensbedingungen in der Gemeinde Leopoldshöhe positiv zu gestalten.

Der Erfolgsplan geht für das Wirtschaftsjahr 2023 von einem Jahresergebnis von rd. € 939.469 aus. Der Überschuss unter Berücksichtigung der Anlagenkapitalverzinsung und der Nachkalkulation soll dem Kernhaushalt der Gemeinde Leopoldshöhe zugeführt werden.

6. Sonstiges

Es ergaben sich keine Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz, die weiterführend zu erläutern sind.

Leopoldshöhe, 20.07.2023

Karin Glöckner (kfm. Betriebsleiterin)

Dirk Puchert-Blöbaum (techn. Betriebsleiter)

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserwerk Leopoldshöhe, Leopoldshöhe

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk Leopoldshöhe, Leopoldshöhe, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk Leopoldshöhe für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung,

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bielefeld, den 30. August 2023

DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Cebulla
Wirtschaftsprüfer

Heidbrink
Wirtschaftsprüfer

ERLÄUTERUNGEN
ZUR BILANZ SOWIE ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2022

a) Aktivseite

A. Anlagevermögen

I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	€	<u>572.932,50</u>	
	(i.V. €	607.406,50)	
	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>	
	€	€	
Rechte	3.862,50	2.140,50	
Baukostenzuschüsse und sonstige Rechte	<u>569.070,00</u>	<u>605.266,00</u>	
	<u>572.932,50</u>	<u>607.406,50</u>	
	<u>2 0 2 2</u>	<u>2 0 2 1</u>	
	€	€	
Stand 01. Januar	607.406,50	641.935,50	
Zugänge	14.437,49	13.827,25	
Abschreibungen	<u>- 48.911,49</u>	<u>- 48.356,25</u>	
Stand 31. Dezember	<u>572.932,50</u>	<u>607.406,50</u>	

Die immateriellen Vermögensgegenstände beinhalten zum 31. Dezember 2022:

	€
Software	3.862,50
Einleitungs- und Benutzungsrechte	368.038,50
Baukostenzuschüsse	201.031,50
	<u>572.932,50</u>

Die Zugänge des Berichtsjahres betrafen Einleitungsrechte sowie Software.

II. <u>Sachanlagen</u>	€	26.095.866,39
	(i.V. €	26.101.087,82)

	<u>2 0 2 2</u>	<u>2 0 2 1</u>
	€	€
<u>Anschaffungs- und Herstellungskosten</u>		
Stand 01. Januar	67.819.245,43	67.302.402,52
Zugänge	1.159.862,56	611.211,40
Abgänge	<u>3.072,47</u>	<u>94.368,49</u>
Stand 31. Dezember	<u>68.976.035,52</u>	<u>67.819.245,43</u>
<u>Abschreibungen</u>		
Stand 01. Januar	41.718.157,61	40.542.986,34
Zugänge	1.165.083,49	1.260.824,40
Abgänge	<u>3.071,97</u>	<u>85.653,13</u>
Stand 31. Dezember	<u>42.880.169,13</u>	<u>41.718.157,61</u>
<u>Buchwerte</u>	<u>26.095.866,39</u>	<u>26.101.087,82</u>

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist dem als Anlage zum Anhang beigefügten Anlagenspiegel zu entnehmen (Anlage I/3).

Die Anlagenzugänge betreffen eine Grundstücksübertragung von der LIL an das AWL (T€ 110), Abwasserreinigungsanlagen (T€ 99), Abwassersammelanlagen (T€ 927) sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung (T€ 24).

B. UmlaufvermögenI. Vorräte

<u>Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</u>	€	<u>14.056,01</u>
(i.V. €		14.787,51)

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. <u>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u>	€	<u>7.421,49</u>
davon mit einer Restlaufzeit	(i.V. €	6.622,30)
von mehr als einem Jahr: € 0,00		

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	€	€
Abgrenzung Kanalbenutzungsgebühren		
Kanalanschlussbeiträge	32.875,50	39.269,50
Kanalbenutzungsgebühren	2.439,66	437,92
sonstige Forderungen	<u>5.159,96</u>	<u>32,72</u>
	40.475,12	39.740,14
Einzelwertberichtigungen	<u>- 33.053,63</u>	<u>- 33.117,84</u>
	<u>7.421,49</u>	<u>6.622,30</u>

In der Einzelwertberichtigung ist ein gestundeter Kanalanschlussbeitrag in Höhe von T€ 33 enthalten.

2.	<u>Forderungen an die Gemeinde / andere Eigenbetriebe</u>	€	<u>1.872.807,79</u>
	davon mit einer Restlaufzeit	(i.V. €	1.554.696,18)
	von mehr als einem Jahr: € 0,00		
		<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
		€	€
	Gemeinde Leopoldshöhe	39.664,90	110.391,72
	Leopoldshöher Immobilien- und Liegenschaftsverwaltung	0,00	0,00
	Wasserwerk Leopoldshöhe	1.833.142,89	1.144.304,46
	Kommunaler Gebäudemanagement Leopoldshöhe	<u>0,00</u>	<u>300.000,00</u>
		<u>1.872.807,79</u>	<u>1.554.696,18</u>
3.	<u>sonstige Vermögensgegenstände</u>	€	<u>8.351,05</u>
		(i.V. €	0,00)

Ausgewiesen werden debitorische Kreditoren sowie geleistete Anzahlungen.

III.	<u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>	€	<u>428.966,78</u>
		(i.V. €	816.476,48)

Ausgewiesen werden Guthaben auf einem Kontokorrentkonto sowie in einer Handkasse.

C.	<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	€	<u>3.253,66</u>
		(i.V. €	8.320,40)

b) PassivseiteA. Eigenkapital

I. <u>Stammkapital</u>	€	<u>6.300.000,00</u>
	(i.V. €	6.300.000,00)

Der Ausweis des Stammkapitals erfolgt in Übereinstimmung mit § 11 der Betriebsatzung.

II. Kapitalrücklage

<u>Allgemeine Rücklage</u>	€	<u>170.803,20</u>
	(i.V. €	170.803,20)

III. <u>Bilanzgewinn</u>	€	<u>1.622.684,45</u>
	(i.V. €	1.451.729,92)

Die Entwicklung ist dem Anhang (Anlage I/3) zu entnehmen.

B. Empfangene Ertragszuschüsse1. Kanalanschlussbeiträge

€ 7.417.925,00
(i.V. € 7.784.342,00)

	Stand 01.01.2022	Zuführung	Auflösung	Stand 31.12.2022
	€	€	€	€
Kanalanschluss- beiträge	4.880.809,00	39.288,60	303.470,60	4.616.627,00
Gewerbegebiet Asemissen (Westring)	<u>2.903.533,00</u>	<u>0,00</u>	<u>102.235,00</u>	<u>2.801.298,00</u>
	<u><u>7.784.342,00</u></u>	<u><u>39.288,60</u></u>	<u><u>405.705,60</u></u>	<u><u>7.417.925,00</u></u>

2. Landeszuweisungen

€ 1.125.730,00
(i.V. € 1.156.394,00)

	Stand 01.01.2022	Zuführung	Auflösung	Stand 31.12.2022
	€	€	€	€
Landeszuweisungen	293.447,00	0,00	8.652,00	284.795,00
Retentionsfilterbecken Greste	<u>862.947,00</u>	<u>0,00</u>	<u>22.012,00</u>	<u>840.935,00</u>
	<u><u>1.156.394,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>30.664,00</u></u>	<u><u>1.125.730,00</u></u>

C. Rückstellungen

<u>sonstige Rückstellungen</u>	€	<u>995.028,22</u>
	(i.V. €)	777.335,19)

Zur Entwicklung der sonstigen Rückstellungen im Einzelnen verweisen wir auf die Angaben der Betriebsleitung im Anhang (Anlage I/3).

Für Gebührenüberschüsse wurden den Rückstellungen im Berichtsjahr T€ 213 zugeführt. Die Rückstellung für Gebührenüberschüsse aus 2018 und 2019 wurde in Höhe von T€ 16 in Anspruch genommen.

D. Verbindlichkeiten

1. <u>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</u>	€	<u>10.552.837,52</u>
davon mit einer Restlaufzeit	(i.V. €)	11.246.973,67)
von bis zu einem Jahr: € 690.618,44		

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	€	€
Geldtransit	8.855,91	8.000,00
Darlehensverbindlichkeiten	10.462.823,45	11.146.497,74
Zinsabgrenzung Darlehen	2.630,22	4.004,38
Zinsabgrenzung SWAP Geschäfte	<u>78.527,94</u>	<u>88.471,55</u>
	<u>10.552.837,52</u>	<u>11.246.973,67</u>

Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten:

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	€	€
Stand 01. Januar	11.146.497,74	11.867.166,51
Darlehensaufnahme	0,00	0,00
planmäßige Tilgungen	- 683.674,29	- 720.668,77
Stand 31. Dezember	<u>10.462.823,45</u>	<u>11.146.497,74</u>

2.	<u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	€	<u>78.675,09</u>
	davon mit einer Restlaufzeit	(i.V. €	158.158,13)
	bis zu einem Jahr: € 78.675,09		

3.	<u>Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben</u>	€	<u>734.403,19</u>
	davon mit einer Restlaufzeit	(i.V. €	57.422,08)
	bis zu einem Jahr: € 734.403,19		

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	€	€
restliche Gewinnausschüttung	250.000,00	0,00
Spitzabrechnung Kanalbenutzungsgebühren	257.252,40	27.477,26
Weiterberechnung von Baukosten von KGL	190.571,74	0,00
Erstattungen Aufwendungen für Altersteilzeit zweier Angestellter des Abwasserbetriebes	25.540,00	19.300,00
sonstige	<u>11.039,05</u>	<u>10.644,82</u>
	<u>734.403,19</u>	<u>57.422,08</u>

4.	<u>sonstige Verbindlichkeiten</u>	€	<u>5.569,00</u>
	davon mit einer Restlaufzeit	(i.V. €	6.239,00)
	bis zu einem Jahr: € 5.569,00		

II. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 01. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2022

1. <u>Umsatzerlöse</u>	€	<u>4.667.632,62</u>
	(i.V. €	4.671.113,43)
	<u>2 0 2 2</u>	<u>2 0 2 1</u>
	€	€
Kanalbenutzungsgebühren	4.214.654,49	4.209.483,20
Abfuhr Hauskläranlagen	4.163,00	712,47
Erträge aus der Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	436.369,60	450.143,52
Erlöse Photovoltaikanlage	12.345,53	10.428,11
sonstige Erlöse	100,00	346,13
	<u>4.667.632,62</u>	<u>4.671.113,43</u>

Die Gebühren für Schmutzwasser betragen 3,98 €/m³ (i.V. 4,00 €/m³), die Niederschlagswassergebühr 1,04 €/m² (i.V. 1,05 €/m²) bebauter und/oder befestigter Fläche. Die Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Hauskläranlagen betrug 46,00 €/m³ abgefahrenen Klärschlamm.

In den Kanalbenutzungsgebühren des Jahres 2022 war eine Abwassergebührenhilfe des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von € 29.064,04 enthalten. Im Vorjahr hatte der Betrieb keine Abwassergebührenhilfe erhalten.

Einzelheiten zur Zusammensetzung der Umsatzerlöse können dem Anhang (Anlage I/3) entnommen werden.

2. <u>sonstige betriebliche Erträge</u>	€	<u>5.622,61</u>
	(i.V. €	35.160,00)

Ausgewiesen werden hier im Berichtsjahr im Wesentlichen Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens sowie Schadenersatzleistungen.

3. Materialaufwand:a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

	€	120.956,59
(i.V.)	€	88.822,54)

	<u>2 0 2 2</u>	<u>2 0 2 1</u>
	€	€
Zusatzstoffe	55.062,31	46.914,08
Instandhaltungsmaterialien	55.443,74	28.734,58
Laborbedarf	9.719,04	13.944,66
Bestandsveränderungen	731,50	- 770,78
	<u>120.956,59</u>	<u>88.822,54</u>

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	€	806.514,11
(i.V.)	€	720.381,63)

	<u>2 0 2 2</u>	<u>2 0 2 1</u>
	€	€
Strombezug	245.801,24	213.236,10
Instandhaltungskosten	284.611,58	234.380,24
Klärschlambeseitigung	150.211,72	154.065,77
Pachtaufwendungen	35.397,60	35.397,60
Abwasserabgabe	26.094,48	23.860,70
Heizung	17.467,76	9.871,48
Wasserzählerablesung	16.000,00	16.000,00
Untersuchungskosten	13.553,40	10.676,10
Sand-/Fettfangbeseitigung	8.546,28	15.594,53
Wasserbezug	6.236,66	6.118,78
Entsorgungskosten	2.593,39	1.180,33
	<u>806.514,11</u>	<u>720.381,63</u>

4. Personalaufwand:

Zur Zusammensetzung des Postens im Einzelnen verweisen wir auf die Angaben der Betriebsleitung im Anhang (Anlage I/3).

a)	<u>Löhne und Gehälter</u>	€	<u>401.431,09</u>
		(i.V. €	409.110,90)
b)	<u>soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</u>	€	<u>111.137,22</u>
	davon für Altersversorgung: € 29.925,68	(i.V. €	116.905,05)
5.	<u>Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</u>	€	<u>1.213.994,98</u>
		(i.V. €	1.309.180,65)
6.	<u>sonstige betriebliche Aufwendungen</u>	€	<u>353.557,47</u>
		(i.V. €	304.548,59)

	<u>2 0 2 2</u>	<u>2 0 2 1</u>
	<u>€</u>	<u>€</u>
Personalkostenerstattung	116.285,31	87.561,47
Netzwerkumlage	74.000,00	86.000,00
Kostenerstattung Stadt Lage	53.421,35	46.485,15
Rechts- und Beratungskosten	20.626,00	12.772,01
Versicherungsbeiträge	18.903,99	18.340,14
Porto, Telefon, Fax und Bürobedarf	7.247,87	6.646,94
Aus- und Fortbildungskosten	4.659,90	2.768,99
übrige	<u>58.413,05</u>	<u>43.973,89</u>
	<u>353.557,47</u>	<u>304.548,59</u>

7.	<u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>	€	<u>493.585,24</u>
		(i.V. €	542.678,78)
		2022	2021
		€	€
	Darlehenszinsen	67.833,24	45.243,24
	Zinsaufwand Swap-Geschäfte	423.040,16	493.334,53
	sonstige	<u>2.711,84</u>	<u>4.101,01</u>
		<u>493.585,24</u>	<u>542.678,78</u>
8.	<u>Ergebnis nach Steuern</u>	€	<u>1.172.077,53</u>
		(i.V. €	1.214.645,29)
9.	<u>sonstige Steuern</u>	€	<u>1.123,00</u>
		(i.V. €	1.260,00)
	Ausgewiesen wird die Kfz-Steuer.		
10.	<u>Jahresüberschuss</u>	€	<u>1.170.954,53</u>
		(i.V. €	1.213.385,29)
11.	<u>Bilanzgewinn zum 01.01.</u>	€	<u>1.451.729,92</u>
		(i.V. €	1.238.344,63)
12.	<u>Zuführung zu der allgemeinen Rücklage</u>	€	<u>0,00</u>
		(i.V. €	0,00)
13.	<u>Entnahme aus der allgemeinen Rücklage</u>	€	<u>0,00</u>
		(i.V. €	0,00)
14.	<u>Ausschüttung</u>	€	<u>1.000.000,00</u>
		(i.V. €	1.000.000,00)
15.	<u>Bilanzgewinn zum 31.12.</u>	€	<u>1.622.684,45</u>
		(i.V. €	1.451.729,92)

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE, WICHTIGE VERTRÄGE UND
TECHNISCH-WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

I. Rechtliche Verhältnisse

Der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe beschloss in der Sitzung am 31. Oktober 1996, den Bereich „Abwasserbeseitigung“ aus dem Gemeindehaushalt mit Wirkung zum 01. Januar 1997 auszugliedern. Seitdem wird der Betrieb als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Bestimmungen der GO NRW und der EigVO NRW sowie nach der Betriebssatzung vom 16. Dezember 2009 in der Fassung der Änderung vom 16. Dezember 2021 geführt.

Die Betriebssatzung beinhaltet u.a. die Rechtsverhältnisse, die Vertretungsbefugnisse sowie die Zusammensetzung und Aufgaben des Betriebsausschusses.

Der Zweck des Betriebes umfasst die Erfüllung der der Gemeinde Leopoldshöhe nach dem LWG NRW obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung (§ 1 Betriebssatzung).

Das Stammkapital des Abwasserwerkes Leopoldshöhe beträgt € 6.300.000,00 (§ 11 Betriebssatzung).

Die Leitung des AWL fällt in die Zuständigkeit der Betriebsleitung (§ 3 Betriebssatzung). Weitere Organe sind der Betriebsausschuss und der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe (§§ 4 und 5 Betriebssatzung).

Der Betriebsausschuss besteht aus einer vom Rat der Gemeinde Leopoldshöhe zu bestimmenden Anzahl von ordentlichen Mitgliedern (§ 4 Abs. 1 Betriebssatzung). Er entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW bzw. EigVO NRW sowie durch § 4 Abs. 2 Betriebssatzung ausdrücklich übertragen wurden. Die dem Rat der Gemeinde Leopoldshöhe vorbehaltenen Entscheidungen berät der Betriebsausschuss vor (§ 4 Abs. 4 Betriebssatzung). Angelegenheiten, die den Rat betreffen und keinen Aufschub dulden, beschließt der Betriebsausschuss selbst (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Betriebssatzung). In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses die erforderlichen Beschlüsse fassen (§ 4 Abs. 5 Satz 2 Betriebssatzung). Unaufschiebbare Angelegenheiten des Betriebsausschusses hat ebenfalls der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses zu regeln (§ 4 Abs. 6 Betriebssatzung).

Das Wirtschaftsjahr des Abwasserwerkes Leopoldshöhe entspricht dem Kalenderjahr (§ 10 Betriebssatzung).

II. Wichtige Verträge

- Stromlieferungsvertrag mit Stadtwerke Detmold GmbH, Detmold

Vertragsgegenstand ist die Lieferung von elektrischer Energie.

Der Verträge haben eine Laufzeit vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023.

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Lage über die Aufnahme und Reinigung von Abwasser

Vertragsgegenstand ist die Aufnahme und Reinigung einer jährlichen Abwassermenge bis zu 2.500 Einwohnerwerten aus dem Ortsteil Greste der Gemeinde Leopoldshöhe.

Der Vertrag vom 24. Dezember 1993 läuft vom 01. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 2023 mit Verlängerung um jeweils 5 Jahre, wenn nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren vor Vertragsende gekündigt wird.

- Darlehensvertrag mit der Sparkasse Lemgo

Laufzeit vom 18. April 2008 bis 30. Juli 2045. Die Ursprungssumme beträgt € 9.232.000,00. Bestand zum 31. Dezember 2022 € 7.340.607,52.

Die Zinsen wurden auf 4,74 %, durch Abschluss eines Zinsswapgeschäftes mit der Portigon, ehemals WestLB, festgesetzt. Vertragsabschluss war der 18. April 2008.

III. Technische und wirtschaftliche Grundlagena) Abwasserreinigung und -sammlung

Das Abwasserwerk Leopoldshöhe verfügt über zwei Kläranlagen. Diese können im Einzelnen folgende Reinigungsleistungen erbringen:

	<u>Einwohner- werte</u>
Kläranlage „Schuckenbaum“	24.000,00
Kläranlage „Heipke“	<u>7.000,00</u>
	<u><u>31.000,00</u></u>

Neben den eigenen Kläranlagen nutzt das Abwasserwerk Leopoldshöhe (im Rahmen entsprechender öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen) für einen Teil der im Ortsteil Greste anfallende Abwässer die Kläranlage der Stadt Lage.

b) Allgemeine Daten

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
Einwohner im Entsorgungsgebiet	17.460	17.290
Länge des Kanalnetzes (ohne Anschlussleitungen) in km	205	205
Anzahl der Hauskläranlagen	30	30
Anzahl der Pumpwerke	12	12
Anzahl der Regenüberlaufbecken	4	4
Anzahl der Regenklärbecken	7	4
Anzahl der Regenrückhaltebecken	24	24
- davon Schmutz- und Mischwasserpufferbecken	4	3
Retentionsbodenfilteranlagen	4	3

c) Abwasseruntersuchungen

Im Berichtsjahr wurden regelmäßig Abwasseruntersuchungen, insbesondere durch die OWL Umweltanalytik GmbH, vorgenommen. Hinsichtlich der Abwasserqualität der beiden vom AWL betriebenen Kläranlagen haben sich (wie in der Vergangenheit) keine Beanstandungen ergeben.

IV. Steuerliche Verhältnisse

Die Abwasserbeseitigung gilt nach Auffassung der Finanzverwaltung als hoheitliche Tätigkeit. Für das Abwasserwerk Leopoldshöhe bedeutet dies, dass es zurzeit nicht der Ertragsbesteuerung unterliegt.

Der Betrieb der Photovoltaikanlage innerhalb des AWL unterliegt als Betrieb gewerblicher Art der Ertragsbesteuerung.

Ebenfalls wird für sämtliche Photovoltaikanlagen der Gemeinde eine konsolidierte Umsatzsteuererklärung abgegeben.

FRAGENKATALOG ZUR PRÜFUNG
NACH § 53 HGrG GEMÄSS IDW PS 720

Gemäß IDW PS 720 hat der Abschlussprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und unter Wiedergabe der Fragen und deren Beantwortung vollständig in seine Berichterstattung einzubeziehen.

FRAGENKREIS 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- (a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Betriebssatzung der Gemeinde Leopoldshöhe für das Abwasserwerk Leopoldshöhe vom 16. Dezember 2009 in der Fassung der Änderung vom 16.12.2021 enthält ausreichende Regelungen für die Zuständigkeiten der Organe (Rat der Gemeinde, Betriebsausschuss, Betriebsleitung). Darüber hinaus findet die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde vom 30. März 1995 in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung. Eine Geschäftsordnung für die Betriebsleitung sowie ein Geschäftsverteilungsplan bestehen nicht. Darüber hinaus gehende schriftliche Weisungen des Rates der Gemeinde Leopoldshöhe und des Betriebsausschusses zur Organisation der Betriebsleitung liegen nicht vor. Die vorliegenden Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Betriebes.

- (b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr 2022 haben vier Sitzungen des Betriebsausschusses und drei auf den Betrieb bezogene Ratssitzungen stattgefunden. Es wurden jeweils Niederschriften über die Sitzungen erstellt.

- (c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Frau Glöckner war Mitglied der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe. Herr Dirk Puchert-Blöbaum ist in keinem Aufsichtsrat oder anderen Kontrollgremium tätig.

- (d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung der Organmitglieder (Betriebsleitung und Betriebsausschuss) wird im Anhang angegeben. Erfolgsbezogene Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung bestehen nicht.

FRAGENKREIS 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- (a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es besteht ein den Bedürfnissen der Einrichtung entsprechender Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau und Arbeitsbereiche sowie Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind. Es erfolgt eine regelmäßige Überprüfung.

- (b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

- (c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung (ADGA) der Gemeinde Leopoldshöhe vom 22. November 2018 in der Fassung der Änderung vom 15.10.2021 ist für die gesamte Gemeindeverwaltung verbindlich und von allen Bediensteten zu beachten, soweit nicht Sonderregelungen bestehen.

Zur Annahme von Geschenken und Belohnungen wird im Punkt 4.9 der ADGA auf die näheren Regelungen der Dienstweisung über das Verhalten bei der Annahme von Belohnungen und Geschenken (Dienstweisung Zuwendungen) verwiesen. Diese Dienstweisung liegt seit dem 1. Februar 2007 vor.

Zur Korruptionsbekämpfung enthält die ADGA im Punkt 4.10 nähere Ausführungen.

Eine umfassende Dienstweisung zur Korruptionsprävention hat die Gemeinde noch nicht erstellt. Der Bericht der GPA NRW zur überörtlichen Prüfung der Gemeinde Leopoldshöhe im Jahr 2022/2023 enthält einen diesbezüglichen Hinweis.

Die Gemeinde Leopoldshöhe hat sich für ihr Kreditmanagement einen Handlungsrahmen gegeben und diesen schriftlich ihrer Dienstweisung Finanzen fixiert. Diese gelten auch für die Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.

- (d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Gemeinde Leopoldshöhe verfügt über eine Dienstanweisung zum Vergabewesen, die zum 01. Januar 2021 in Kraft getreten und zuletzt im April 2022 aktualisiert wurde. Die darin getroffenen Regelungen gelten auch für die Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die genannten Regelungen nicht eingehalten werden.

- (e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen ist eingerichtet.

FRAGENKREIS 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- (a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das bestehende Planungswesen entspricht den Anforderungen des Betriebes, auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie sachliche Zusammenhänge von Projekten. Der Wirtschaftsplan für 2022 ist am 31.03.2022 vom Gemeinderat auf Empfehlung des Betriebsausschusses beschlossen worden.

- (b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planungsabweichungen werden regelmäßig anhand von Soll-Ist-Vergleichen systematisch untersucht.

- (c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das bestehende Rechnungswesen entspricht der Größe und den Anforderungen des Betriebes. Die Kostenrechnung wird aus dem Rechnungswesen abgeleitet. Gemäß Nachkalkulation wurde für 2022 eine Gebührenunterdeckung von T€ 29 für Schmutzwassergebühren und eine Gebührenüberdeckung von T€ 52 für Regenwasser ermittelt und in die Rückstellungen eingestellt. Die Rückstellung für Gebührenüberschüsse der Jahre 2018 und 2019 wurde in Höhe von T€ 12 für Schmutzwasser und in Höhe von T€ 4 für Regenwasser in Anspruch genommen.

- (d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung sind gewährleistet.

- (e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die Einrichtung eines zentralen Cash-Managements ist aufgrund der Größe des Betriebes nicht erforderlich.

- (f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Entgelte und angemessene Vorauszahlungen werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

- (g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Die Aufgaben des Controllings werden durch die Verwaltung der Betriebe wahrgenommen. Dies entspricht den Anforderungen der Einrichtung und umfasst alle wesentlichen Unternehmensbereiche.

- (h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es bestehen keine Beteiligungen; deren Steuerung und Überwachung sind daher nicht erforderlich.

FRAGENKREIS 4:

Risikofrüherkennungssystem

- (a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Es wurde ein Risikohandbuch entwickelt, welches laufend durch die Verwaltung des Betriebes aktualisiert wird.

- (b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die getroffenen Maßnahmen reichen aus und sind zur Zweckerfüllung geeignet. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- (c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Das Risikohandbuch mit der Dokumentation der Maßnahmen ist ausreichend.

- (d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Es erfolgt eine laufende Überprüfung und Weiterentwicklung des Risikohandbuches.

FRAGENKREIS 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- (a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Für variabel verzinsten Darlehen hat das Abwasserwerk über die Gemeinde Zinssicherungsgeschäfte (SWAP-Geschäfte) abgeschlossen. Diese Zinssicherungsgeschäfte dienen ausschließlich zur Begrenzung von Zinsrisiken. Die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Zinsswapgeschäfte werden - positiv wie negativ - von der Gemeinde an das AWL durchgereicht.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in der Dienstanweisung Finanzen zu diesem Fragenkreis auch für die Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.

- (b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

In 2022 wurden vier Derivate ausschließlich zur Begrenzung von Zinsrisiken eingesetzt.

(c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Eine laufende Überwachung wird durch die Betriebsleitung sichergestellt.

(d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Derivative Finanzinstrumente werden ausschließlich zur Begrenzung von Zinsrisiken eingesetzt.

(e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Aufgrund der geringen Anzahl wird eine einzelfallbezogene Betrachtung von der Betriebsleitung vorgenommen.

(f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Eine laufende Überwachung wird durch die Betriebsleitung sichergestellt.

FRAGENKREIS 6:Interne Revision

- (a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- (b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- (c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- (d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- (e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- (f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

zu (a) - (f):

Der Fragenkreis trifft auf den Betrieb nicht zu, da keine eigenständige Interne Revision eingerichtet ist.

FRAGENKREIS 7:Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- (a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass bei zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen die Zustimmung des Betriebsausschusses nicht eingeholt wurde.

- (b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Entsprechende Kredite sind bisher nicht gewährt worden.

- (c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle von zustimmungspflichtigen Maßnahmen ähnliche, aber nicht zustimmungsbedürftige Maßnahmen vorgenommen worden sind.

- (d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Rates der Gemeinde und des Betriebsausschusses übereinstimmen. Es wurde allerdings dem Eigenbetrieb die zeitnahe Aktualisierung des Energieaudits empfohlen.

FRAGENKREIS 8:

Durchführung von Investitionen

- (a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden vor Realisierung ausreichend geplant und auf Wirtschaftlichkeit, Rentabilität, Finanzierbarkeit sowie auf Risiken geprüft.

- (b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein angemessenes Urteil über die Preise zu vermitteln.

- (c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Planung und Durchführung von Investitionen wurden laufend überwacht. Abweichungen werden zeitnah anhand von Soll-Ist-Vergleichen untersucht.

- (d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wesentliche Überschreitungen bei im betrachteten Wirtschaftsjahr abgeschlossenen Vorhaben haben sich nicht ergeben.

- (e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder sonstige vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinie abgeschlossen worden sind.

FRAGENKREIS 9:

Vergaberegulungen

- (a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen der Prüfung wurden keine eindeutigen Verstöße gegen bestehende Vergaberegulungen festgestellt.

- (b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Grundsätzlich werden auch für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote eingeholt.

FRAGENKREIS 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- (a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Rat der Gemeinde und der Betriebsausschuss werden regelmäßig über wesentliche Geschäfte und Vorgänge der Einrichtung mündlich sowie schriftlich informiert.

- (b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichterstattung vermittelt einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Betriebes und der wesentlichen Unternehmensbereiche.

- (c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Der Rat der Gemeinde und der Betriebsausschuss werden regelmäßig über wesentliche Geschäfte und Vorgänge der Einrichtung mündlich sowie schriftlich informiert. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen liegen nach unseren Feststellungen nicht vor.

- (d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Wirtschaftsjahr 2022 wurde kein derartiger Bericht angefordert.

- (e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Diesbezüglich haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

- (f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine spezielle D&O-Versicherung ist nicht abgeschlossen, da eine dementsprechende Regelung von der Gemeinde mit dem kommunalen Schadensausgleich getroffen worden ist.

- (g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Bei der Betriebsleitung, dem Rat der Gemeinde und dem Betriebsausschuss lagen im Wirtschaftsjahr 2022, soweit wir geprüft haben, keine Interessenkonflikte vor.

FRAGENKREIS 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- (a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen liegt nicht vor

- (b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände haben wir nicht festgestellt.

- (c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

FRAGENKREIS 12:

Finanzierung

- (a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Einrichtung verfügt über eine Eigenkapitalausstattung in Höhe von 28 % (i.V. 27 %). Ohne Einbeziehung der empfangenen Ertragszuschüsse beträgt der Eigenkapitalanteil rd. 40 %. Die am Abschlussstichtag bestehenden Investitionsverpflichtungen sollen durch Abschreibungen und Kanalhausanschlussbeiträge finanziert werden.

- (b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Ein Konzern besteht nicht.

- (c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Betrieb hat im Berichtsjahr 2022 keine zweckgebundenen Finanzmittel der öffentlichen Hand zur Durchführung von Investitionen erhalten.

Angesichts der Gebührenhöhe hat das Land Nordrhein-Westfalen eine Abwassergebührenhilfe in Höhe von € 29.064,04 gezahlt, die in Form von geringeren Schmutz- und Regenwassergebühren in vollem Umfang an die Gebührenzahler weitergereicht wurde.

FRAGENKREIS 13:Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- (a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalausstattung, insbesondere die wirtschaftliche Eigenkapitalquote, ist angemessen. Finanzierungsprobleme bestehen nicht. Die künftigen Investitionen sollen aus dem Innenfinanzierungspotential des Betriebes und einem angemessenen Anteil an Fremdkapital finanziert werden.

- (b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses ist mit der wirtschaftlichen Lage der Einrichtung vereinbar.

FRAGENKREIS 14:Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- (a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Der Betrieb ist überwiegend in der Abwasserentsorgung tätig. Die Erlöse aus dem vom Betriebsteil Photovoltaikanlagen erzeugten Strom sind von untergeordneter Bedeutung.

- (b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht wesentlich durch einmalige Vorgänge geprägt.

- (c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Leistungsbeziehungen zwischen dem AWL und der Gemeinde werden zu angemessenen Konditionen abgewickelt. Anhaltspunkte für eindeutig unangemessene Konditionen haben wir nicht festgestellt.

- (d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Nicht zutreffend

FRAGENKREIS 15:Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- (a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, lagen im Berichtsjahr nicht vor.

- (b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Aufwandseinsparungen werden durch die Betriebsleitung kontinuierlich Maßnahmen initiiert und im laufenden Betrieb umgesetzt.

FRAGENKREIS 16:Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- (a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Betrieb erwirtschaftete im Wirtschaftsjahr 2022 einen Jahresüberschuss.

- (b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Ertragslage des Betriebes ist abhängig von der entsprechenden Gebührenveranlagung.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.